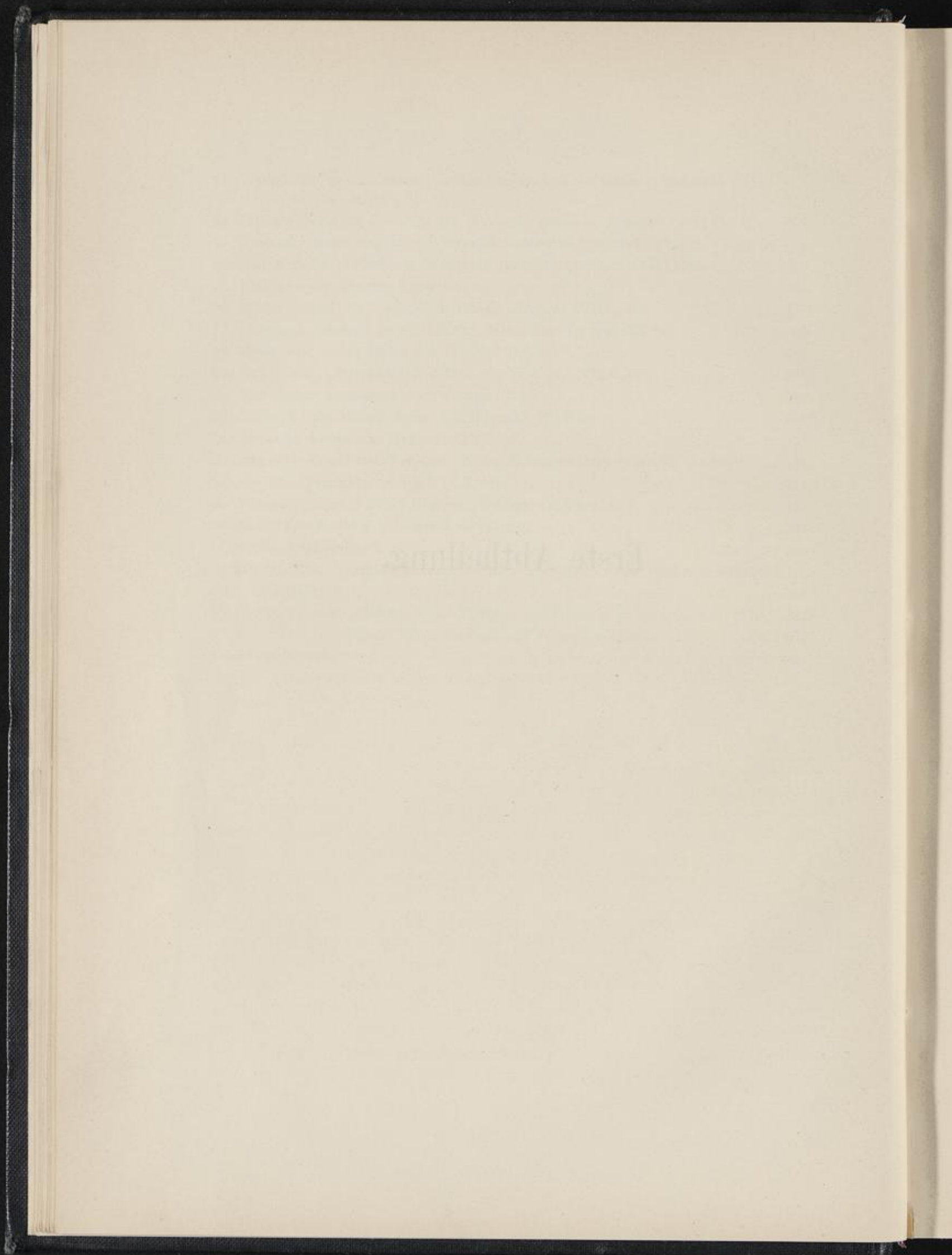


Erste Abtheilung.



gesucht. Hörigkeit (suitas) ist ein Begriff, der unendliche Modificationen leidet. In derselben kann der Sohn des Königs so gut, als der Sohn des geringsten Menschen sein.¹⁾ Es erscheint auch in Livland die (geistliche Macht) Kirche als die Quelle, von welcher alle Feudalverbindungen (Verlehnungen) der liegenden Gründe und Aemter ausgingen, wobei sie sich der in Deutschland bereits ausgebildeten Grundsätze und Formen der Feudalverfassung und ihrer Terminologie bedient hat.

Die Hierarchie ist ganz auf feudalistischem Grund und Boden gewachsen und gab dem System vollends eine strenge Consequenz.

Nicht bloss Aemter wurden als Lehen vergeben, sondern man vertheilte den Besitz aller andern Dinge auf gleiche Art: Pfandrechte, Zölle, Fährgebühren, Zehnten, Accidenzien von Aemtern, sogar Besoldungen und Pensionen. In Livland findet man auch Verlehnungen der Kirchen aus den Jahren 1482 und 1530.²⁾

Der Papst bevollmächtigte den rigaischen Bischof; dieser nahm vom Kaiser Livland zum Lehen und belehnte hinwieder seine Gefolgsmänner, den Ordensmeister u. s. w.³⁾

Es entstanden Vasallen in verschiedenen Abstufungen und in äusserst verschiedener Art von Abhängigkeit, bis der ganze Staat aus Feudalverbindungen bestand.

Es bildete sich eine Stufenfolge der Mitglieder des Staates nach ihrem höheren oder niederen Geburtsstande, und von diesem wurde die Verschiedenheit der Rechte oder der Fähigkeit zu denselben abhängig. Die Standesgleichheit und genossenschaftliche Theilnahme an allen Rechten der zu einem Stande Gehörigen bildete die Ebenbürtigkeit.⁴⁾

In den erwähnten Feudalverbindungen war das Verhältniss des Adels sowohl zu der Staatenverbindung des ehemaligen Livlands selbst als auch gegen die einzelnen Oberhäupter dieser Staaten begründet und nach den Vorbildern seiner Mutterländer — Deutschland und Dänemark, vorzüglich aber Deutschland — bestimmt.

In der „historischen Entwicklung der Lehre des kurländischen Rechts von der gesammten Hand und dem Familien-Fideicommiss“ heisst es: „Denn die Verhältnisse dieses Landes (Kurland als Theil des ehemaligen Livland) während der Ordensherrschaft, die genaue Verbindung, in welcher der Orden mit Deutschland durch seinen Ursprung und seine politische Gestalt sowohl, als dadurch stand, dass die meisten Ritter, auch die weltlichen Beamten des Ordens, von daher kamen, hatten nicht nur die Anwendung des in Deutschland geltenden Rechts zur unmittelbaren Folge, sondern es musste gerade das Lehnverhältniss sich in einem Lande ausbilden, wo der herrschende Stand aus fremden Eroberern hervorging“ u. s. w.⁵⁾

Die Resultate der Forschungen anerkannter, verdienstvoller Gelehrter des Auslandes, besonders in der Geschichte der Adelsverhältnisse in Deutschland, lassen das Vorhandensein eines germanischen Erbadels schon seit den Zeiten des Tacitus (also

¹⁾ Mittermayer, Grundsätze des deutschen Privatrechts § 47.

²⁾ Hupel, N. Nord. Miscellen XVII p. 18 u. 20.

³⁾ Joh. Gottfr. Arndt, Livl. Chronik, 1753 Halle, Th. II p. 14 Anm. h, p. 15 u. 296 unter 1; Gadebusch, Livl. Jahrbücher Th. I p. 36 Anm. k; Reinh. v. Helmersen, Gesch. Livl. Adelsrechts, 1836, p. 7.

⁴⁾ Mittermayer etc. § 44 p. 142; Eichhorn, Staatsgeschichte etc. § 296 p. 364.

⁵⁾ Versuch einer Gesch. der Livl. Ritter- u. Landrechte — von Joh. Christoph Schwartz — in Hupels N. Nord. Miscellen V u. VI; Helmersen a. a. O. an vielen Stellen; Inland 1836, Nr. 14 p. 227 u. 228.

275 J. n. Chr.¹⁾ wahrnehmen, und trotz der geistvollen und gründlichen Widerlegung²⁾ ist dieses Vorhandensein im Jahre 1836 durch gelehrte Untersuchungen der Rechtsbücher deutscher Völkerschaften als „über allen Zweifel hinaus“ aufgestellt.³⁾

Solche gehaltvolle, für und wider ans Licht getretene Behauptungen sind un-
streitig höchst interessant und wichtig und werden selbst in den dadurch veranlassten
Controversen immer gewinnreich für allgemeines Wissen ausfallen, können aber in Be-
ziehung auf die Geschichte des livländischen Adels keine so ausgedehnte Anwendung
finden, als es der im Auslande vielbesprochene Gegenstand selbst — Adel überhaupt —
erheischen dürfte, weil dieser vorlivländische Theil der Adelsgeschichte ausserhalb des
Bereichs unserer Forschungen liegt; denn unsere Geschichte kann, wie schon gesagt, erst
mit dem Ende des zwölften Jahrhunderts anfangen; besonders aber auch, weil die während
der ordensmeisterlichen Periode der Landesgeschichte in Livland regierenden Oberhäupter
keinen solchen (Herrenstand) hohen Adel gebildet haben, hier also ausschliesslich nur
Ritterstand, sogenannter niederer Adel, existirt hat. Livland kennt nur solchen letzteren
— ritterbürtigen Adel. Die Landesherren, als Geistliche, gelangten nur durch Wahl
zur Herrschaft. Dieser niedere Adel ist aus den alten ritterbürtigen Familien hervor-
gegangen, oder aus alten Gemeinfreien, die sich emporschwangen. Eine Verschiedenheit
in diesem Adel- oder Ritterstande ist auch in Livland deutlich wahrzunehmen.

Zwar konnte dieser Ritterstand sich erst seit Einführung der Geschlechts-
namen und Wappen als Geburtsadel ausweisen, obwohl die Abstammung aus jener
frühesten Vorzeit bis auf die heutigen Generationen nicht urkundlich nachgewiesen
werden kann; immerhin darf der germanische Ursprung ihrer mit Namen und Wappen
nach Livland gekommenen Vorfahren sowie der Geburtsadel und die Ritterbürtigkeit als
erwiesen angesehen werden.

Specificiren wir die in vorstehendem ausgedrückten Grundgedanken näher, so finden
wir zunächst in der Allgemeinen Encyclopädie von Ersch und Gruber Th. I. Abthl. 2
S. 381, dass man häufig glaubt, es sei erst im zwölften und dreizehnten Jahrhundert
die Sitte der Adeligen, Geschlechtsnamen von ihren Schlössern anzunehmen, bekannt
geworden; allein zuverlässige Urkunden z. B. vom Jahre 1037 in Hanselmanns Diplom.
Beweis von der Landeshoheit, Beil. Nr. IX p. 9, Nr. XI und Nr. XX p. 93 und 95;
Theil I p. 364; vom Jahre 1089 bei Kindlinger, Münsterische Beitr. III p. 79, auch
Geschichte von Volmerstein in Westfalen p. 88, beweisen den früheren Ursprung dieser
Sitte. Hüllmann a. a. O. p. 432 u. f. führt dafür eine Urkunde vom Jahre 1123 an,
sowie viele spätere.

Wenn auch Möser in seiner Osnabrücker Gesch. Th. II p. 68 erwähnt, dass die
Wappen älter als die Zunamen sind, so widerspricht dieser Behauptung Runde in seinem
„Deutschen Privatrecht“ § 387.

Eichhorn setzt in seiner Staats- und Rechtsgeschichte § 341 in der Anm. p. 591
hinsichtlich des Ritterstandes den Gebrauch der Wappen zum Siegeln der Urkunden

¹⁾ Allg. Gesch. von Carl von Rottek III Tab. zu p. 4 u. 5.

²⁾ Staatslexikon oder Encyclopädie von Carl von Rottek und Carl Welcker, Altona 1835, Artikel: Adel.

³⁾ Dr. Christian Thierbach, Gotha 1836, Ueber den germanischen Erbadel p. 50 u. f.

etwa gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts. Die livländischen Urkunden stellen diesen Gebrauch am Anfang des vierzehnten Jahrhunderts — circa 1319 — in Gewissheit.¹⁾

In betreff der Ritterbürtigkeit sei erläutert, dass Eichhorn a. a. O. § 340 anführt, „dass nach dem Sächs. Landr. B. 3 Art. 72 das ehelich und frei geborene Kind seines Vaters Heerschild und Adel behält“; § 341 giebt an, dass, wenn nach dem Schwäb. Landr. Art. 50 ein Laienfürst seinen Dienstmann freilässt, der von ritterlicher Art geboren ist, derselbe „der Mittelfreien Recht“ behält.

Mit der allmählich zunehmenden Ausbildung der Verhältnisse dieses Ritterstandes in Livland (als ehemaligen Landesstand) gewinnt auch seine Erkennbarkeit soweit eine feste Gestalt, dass wir die Glieder des Adels jener Zeiten in flüchtigen Umrissen angeben können, nämlich: die Vasallen oder Lehnsmänner der Kirchen oder der Stifter (der Geistlichkeit) und des Deutschen Ordensstaates, sowie die ritterbürtigen Dienstmänner der Oberhäupter und die Unterlehnsmänner der obigen Vasallen oder Lehnsmänner, welche in livländischen Urkunden, wo sie einzeln vorkommen, Mannen der Kirchen, öfters zugleich mit Bezeichnung der Aemter (als: Oldiste im sittenden Rade, Vögte u. s. w.) oder der Würden (als: Ritter oder Knechte) unterschieden werden und in ihren Gesamtheiten, Mannschaft, Diener und Hofleute als Corporationen Ritter und Knechte, Ritterschaft und Mannschaft genannt sind.

Soweit Baron Moritz von Wrangell in seinen Sammlungen zur livländischen Adelsgeschichte 1836. Fügen wir diesen Auseinandersetzungen noch einiges über die Ritterschaften der russischen Ostseeprovinzen hinzu.

Die Ritterschaften von Livland, Esthland, Kurland und Oesel sind vier stammverwandte Adels-Corporationen von rechtlich gewährleisteter politischer Bedeutung, von denen jede einzelne ihre eigene Matrikel besitzt und eine eigene Corporation bildet. Der Genuss der ritterschaftlichen Rechte ist von der Eintragung in diese Matrikel abhängig. Der Umfang der Rechte und Pflichten ist für alle vier Ritterschaften in der Hauptsache der gleiche, ungeachtet zahlreicher Abweichungen im einzelnen. Darin namentlich sind diese Ritterschaften im Vergleich zu dem Adel der meisten Länder Europas verfassungsmässig ganz besonders bevorzugt, dass ihnen bis in die Gegenwart hinein ein bedeutendes Maass politischer Rechte verblieben ist. Unter den ritterschaftlichen Rechten ist obenan dasjenige zu nennen, durch welches die Wahrung der rein corporativen Natur der Ritterschaften gewährleistet wird: das Recht, wonach die Zugehörigkeit zu ihren Verbänden bloss ererbt, sonst aber nur durch freien Willen der Ritterschaften selbst verliehen werden kann. Als das Correlat dieses Rechts ist das andere anzuführen, wonach die Ritterschaften ihre Angehörigen zu excludiren befugt sind.

Der Beginn staatlicher und ständischer Gebilde in Livland ist nur einige Jahrzehnte jünger, als die Anfänge der Colonisation des Landes und reicht kaum über den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts hinaus. Mit der Stiftung des livischen Bisthums war 1186 ein Anfang gemacht worden; Bischof Albert zog entschlossen die Consequenzen.

¹⁾ Hupel, N. Nord. Miscellen XII p. 424.

Die Gründung der Stadt Riga um 1200 und die Verlegung des Bischofssitzes dorthin, die Belehnung der ersten Vasallen mit Ritterlehen, endlich die Stiftung des geistlichen Ritterordens der Schwertbrüder (*fratres militiae christi*) im Jahre 1202 — diese grundlegenden Werke weniger Jahre bezeichnen die Ausgangspunkte für die Geschichte der Stände Altlivlands. Die Verschmelzung des Schwertordens mit dem Deutschen Orden im Jahre 1237 bildete sodann einen bedeutungsvollen Wendepunkt in den Geschicken des Landes. Die Festigung der deutschen Herrschaft in Livland und die blutigen Kämpfe, durch welche in der Folgezeit die weiten Länderstrecken von der Heiligen „Aa“ bis zur Narowa gewonnen wurden, gehören zu den glorreichsten Thaten des Ordens, während sein Kampf um die Oberherrschaft mit den Bischöfen und namentlich den Erzbischöfen sich bedenklicher darstellt.

Wir übergehen die glorreichen äusseren Kämpfe, wollen auch nicht dem inneren Kampfe nachgehen, um nicht von der historischen Familien-Darstellung abzuweichen. Nur in Kürze wollen wir erwähnen, dass aus diesen Kämpfen die beiden weltlichen Stände — Bürger- und Ritterschaften — Vorthail gezogen, denn in der Uebung der Waffen erstarkte das Bewusstsein der eigenen Kraft, und aus dem Bestreben der streitenden Landesherren, die Stände an sich zu fesseln, ernteten letztere Rechte und Privilegien.

Weit früher als die Ritterschaft gelangten die Bürger zu festen Rechts- und Verfassungsformen. Dazu hat nicht unwesentlich der Umstand beigetragen, dass die livländischen Städte zu den Mutterstädten, namentlich zu Lübeck und zu Bremen, in fortwährenden Wechselbeziehungen standen, die durch den schon 1285 erfolgten Beitritt von Riga, Reval und Dorpat zur Hansa dauernd gefestigt wurden. Hieraus musste sich nothwendiger Weise eine ausserordentlich getreue Uebertragung der Rechtsverhältnisse der norddeutschen Hansa-Städte auf ihre livländischen Töchterstädte ergeben.

Den livländischen Ritterschaften konnte eine einfache Uebertragung der Rechts- und Standesverhältnisse Deutschlands nicht in demselben Masse wünschenswerth erscheinen, wie den Bürgern. Denn während in Deutschland im dreizehnten Jahrhundert dieser Stand sich in seinen Lebens- und Rechtsformen festigte und sich einer im wesentlichen gleichen und gedeihlichen Entwicklung erfreute, befanden die Stände des flachen Landes sich inmitten einer vollständigen Umwälzung der früheren Rechts- und namentlich Standesverhältnisse. Die „Schöffenbarfreiheit“ verschwand immer mehr und eine Unzahl grösserer und kleinerer weltlicher und geistlicher Herren bedrohte die Selbstständigkeit nicht nur der mit Ritterlehen belehnten Freien, sondern auch der unter der Botmässigkeit der Reichsfürsten befindlichen oder von ihnen bisher unabhängig gebliebenen Schöffenbarfreien und zwang viele in das Verhältniss der Ministerialität mit beschränkter persönlicher Freiheit. Im Interesse dieses Fürstenstandes lag es, streitbaren Anhang zu gewinnen, und so entstand recht eigentlich in der Zeit, in welche die Besiedelung Livlands fällt, der namentlich aus Lehnsleuten und Ministerialen zusammengesetzte niedere Adel des Ritterstandes. Je zerfahrener im dreizehnten Jahrhundert, namentlich während der kaiserlichen Zeit von 1254—1273, die Verhältnisse waren, um so rascher vollzog sich dieser Uebergang, der in manchen Gegenden schon vor den ersten Zeiten der Colonisirung Livlands zur That- sache geworden war.

Eben dieser niedere Adel hat das hauptsächlichste Contingent hergegeben für die nun auch in Livland sich allmählich bildenden Ritterschaften, und die neu Hinzugekommenen haben mit unendlicher Zähigkeit auf die Schaffung neuer und erquicklicherer Standesverhältnisse hingearbeitet, als es die gleichzeitigen im Mutterlande waren. Schritt für Schritt haben die einzelnen Ritterschaften ihre Rechte gewonnen, beginnend mit der Sicherung des Privatrechts und vorzüglich der Gewinnung eines freien Lehnrechts, fortschreitend sodann zu einer festen corporativen Organisation innerhalb der einzelnen ritterschaftlichen Verbände, bis endlich sämtliche Ritterschaften auf den Landtagen zu einem mächtigen Landstande zusammentraten.

Die Theilung des livländischen Landadels in einzelne Ritterschaften und Vasallenverbände war bedingt durch die verschiedenen Landesherrschaften. Nach diesen gruppieren sie sich wie folgt:

1. Die Ritterschaft des Erzbisthums Riga, die mächtigste unter den vier „stiftischen“ Ritterschaften. Das Erzbisthum umfasst das Land nördlich von der Düna, namentlich im riga-wolmerschen, theilweise im wendewalkschen Kreise und in Polnisch-Livland. Das Gebiet des Erzbisthums war stark durchsetzt von den Besitzungen des Deutschen Ordens, der sich der wichtigsten strategischen Punkte zu bemächtigen gewusst hatte.
2. Die Ritterschaft des Bisthums Dorpat in besser abgerundeten Grenzen, die mit denen des gegenwärtigen dorpat-werroschen Kreises ziemlich zusammen fielen. Der nördlichste Theil war im Besitz des Ordens.
3. Die Ritterschaft des Bisthums Oesel und der Wieck, in dem grössten Theil des gegenwärtigen öselschen Kreises — der Rest war im Besitz des Ordens — und in dem gegenwärtig zu Esthland gehörigen wieckschen Kreise.
4. Die Ritterschaft des Bisthums Kurland, im Gebiet des nachmaligen piltenschen Kreises respective der gegenwärtigen hasenpotschen und theilweise der wiedauschen Hauptmannschaft.
5. Die Ritterschaft des Deutschen Ordens im heutigen Kurland, ausgenommen die vorerwähnten Theile, ferner im heutigen Livland namentlich im pernau-fellinschen und wendewalkschen Kreise und in Polnisch-Livland, endlich in dem gegenwärtig zu Esthland gehörigen jerwenschen Kreise.
6. Die harrisch-wirische Ritterschaft im heutigen Esthland mit Ausnahme der Kreise Wieck und Jerwen.

Diese Ritterschaft war von 1238—1347 unter der Botmässigkeit des Königs von Dänemark. Von letzterem ging die Oberherrschaft auf den Hochmeister des Deutschen Ordens über. Dieser trat die Ausübung seiner Hoheitsrechte 1459 dem livländischen Ordensmeister ab, der seine Unabhängigkeit behauptete, während der Hochmeister seit dem Frieden von Thorn (1466) den ihm verbliebenen Rest seiner Besitzungen vom Könige von Polen nur noch als Lehen innezuhaben fortfuhr.

Die völlige Uebertragung der Hoheitsrechte über Harrien und Wirland wurde aber erst 1525 durch den Vertrag zu Grobin sanktionirt, um welche Zeit durch Säculari-

sirung des Deutschen Ordens in Preussen der Meister des Deutschen Ordens in Livland unabhängiger Herr aller livländischen Ordensländer, 1526 durch den Vergleich zu Wolmar überdies noch zum Protektor von ganz Livland ernannt und 1527 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde.

Wie wir schon bemerkt haben, waren diese Ordensritter meistens nicht den landsässigen Adelsgeschlechtern entsprossen, sondern ergänzten sich fortwährend aus Deutschland. Ist schlechtweg vom livländischen Adel die Rede, so sind darunter die landsässigen Adelsgeschlechter zu verstehen, und sie waren es, die die Ritterschaften und Vasallenverbände bildeten. Fügen wir nun noch einige Betrachtungen über die Bisthümer, sowie über die Eintheilung und Verwaltung der russischen Ostseeprovinzen bei.

Nach der Eroberung des Ostseegebietes durch die Deutschen bildeten sich im Ostseegebiete die Territorien:

1. Das Erzbisthum Riga, welches auf dem rechten Ufer der Düna das ganze jetzige Livland mit Ausnahme der Kreise Dorpat und Fellin, auf dem linken Ufer ganz Semgallen (seit 1251 mit dem Erzstift vereinigt) von Düna-burg bis Goldingen umfasste.
2. Das Bisthum Dorpat, zu dem das nordöstliche Livland gehörte, d. h. die Kreise Dorpat und Fellin.
3. Das Bisthum Oesel, die Insel Oesel mit einigen kleineren Inseln und den südwestlichen Theil des jetzigen Esthland, d. h. den Kreis Wieck umfassend.

Bisthum Leal bestand anfangs abgesondert, ward aber später mit dem dorpatschen und darauf mit dem öselschen Bisthum vereinigt.¹⁾

4. Das Bisthum Kurland, welches sich anfangs von Windau Trome längs dem Meere bis zur Memel und dem Kurischen Haff erstreckte, aber seit 1329, wo der Bischof von Kurland dem Deutschen Orden Memel, das Land am Kurischen Haff und alles Land auf dem linken Ufer der Memel abtrat, welche Landestheile seitdem zum preussischen Gebiete des Deutschen Ordens gehörten, auf den westlichen Theil des jetzigen Kurland von Goldingen an beschränkt wurde.
5. In jedem dieser Stifte besass der Schwertorden (seit seiner Vereinigung mit dem Deutschen Orden aber der livländische Zweig dieses Ordens) einen bestimmten Theil des Landes zu seinem Unterhalt und zwar in den Stiften Riga und Oesel ein Drittel, in dem von Dorpat die Hälfte, in dem von Kurland zwei Drittel.²⁾ Diese einzelnen Landestheile bildeten in ihrer Gesammtheit das fünfte besondere Territorium oder die sogenannte livländische Provinz des Deutschen Ordens.

Alle oben genannten Territorien bildeten in ihrer Gesammtheit Livland im eigentlichen Sinne. Unter dem Namen von Esthland verstand man damals die Landschaften Harrien und Wirland mit Alentaken welche mit den Städten Reval, Wesen-

¹⁾ Arndt I p. 203; II p. 15.

²⁾ Arndt II p. 15, u. a. m.

berg und Narwa ein besonderes, den Königen von Dänemark gehörendes Gebiet ausmachten. Der wiecksche Kreis gehörte zum Bisthum Oesel, Jerwen aber wurde 1238 vom Könige Woldemar II. dem Deutschen Orden abgetreten.

Seit dem vierzehnten Jahrhundert wurde indessen auch dieser Theil Esthlands als zu Livland gehörend angesehen, so dass noch am Ende des sechszehnten Jahrhunderts zur Zeit der schwedischen Herrschaft Esthland amtlich: „Das Fürstenthum Esthen in Livland“ genannt wurde.

Seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts einigten sich die Landesherren der livländischen Territorien über Zusammenkünfte, deren Gegenstand die Wahrung des Friedens, die Ergreifung von Massregeln im Falle eines Krieges und die Herstellung eines engern politischen Verbandes unter den einzelnen Territorien war. Es wurden auch die vornehmen Vasallen zu denselben berufen; ihre unmittelbare Theilnahme an den Verhandlungen dieser Versammlungen zeigt sich aber erst im ersten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts, als die Stände solche Macht gewonnen hatten, dass die Bischöfe und der Orden sich in ihren inneren Streitigkeiten die Hilfe derselben sichern mussten. Ungefähr um diese Zeit kam auch die Benennung „Landtag“ in Gebrauch, mit welcher die Zusammenkünfte sämtlicher livländischer Landesherren und ihrer Kapitel, sowie der Bevollmächtigten oder Abgeordneten der Ritterschaften und wichtigsten Städte bezeichnet wurden.

Die oberste Verwaltung des Herzogthums Livland (seit der Vereinigung mit Litauen im Jahre 1566 aber bald auch Land [ziemia], bald Provinz [Provinoia] genannt) war einem Administrator oder Statthalter anvertraut (Gubernator, Locumtenens, Administrator, Namiestnik), der vom Könige selbst ernannt ward und in Riga seinen Sitz hatte.

Das Herzogthum zerfiel 1561 und 1566 in vier Kreise (districtus), den rigaischen, wendenschen, treidenschen und dünaburgschen. Jeder derselben wurde von einem aus den Eingeborenen (Indigenae) gewählten Senator verwaltet und hatte dieser das Recht, auf litaischen und dann den polnischen Reichstagen zu erscheinen.

Die erste Instanz in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen bildete in jedem Kreise das Landgericht, welches sich aus drei Richtern und zwei Beisitzern aus dem Adel und einem Notar zusammensetzte. Von den Landgerichten gingen die Sachen durch Appellation an das sogenannte Senatoren-Gericht, d. h. an die oberste Instanz, bestehend aus den vier Kreis-Senatoren unter Vorsitz des Administrators zur endgültigen Entscheidung.

Bei der Wiedervereinigung des Stiftes Dorpat mit den andern Landestheilen von Livland ward letzteres im Jahre 1582 in drei Präsidenschaften (Praesidiatus) getheilt, die wendensche, dorpatsche und pernausche. Diese zerfielen wieder in Hauptmannschaften (Capitaneatus), bestehend aus einer Stadt oder einem befestigten Schlosse und dem dazu gehörigen Bezirk.

Jede Präsidenschaft besass ein Landgericht, welches seit 1582 aus einem Richter, sechs Beisitzern und einem Notar bestand. Die Wahl derselben erfolgte in der Weise, dass der Adel aus seiner Mitte dem Könige vier Richter, zwölf Beisitzer und vier Notariats-Candidaten vorschlug, aus welchen der König die Wahl traf. Ausserdem war in jeder Präsidenschaft ein vom Könige angestellter Unterkämmerer, welchem alle Grenzsachen in betreff adliger Güter unterstellt waren.

Von den Entscheidungen der Landgerichte und der Unterkämmerer ging die Appellation an den Gerichts-Convent, welcher unter Vorsitz des Administrators oder eines königlichen Commissars, aus dem Bischof von Wenden, den drei Kreis-Präsidenten, dem Starost von Wenden, dem Provinzial-Schatzmeister, den drei Unterkämmerern, zwei Deputirten der Stadt Riga und je einem aus den Städten Dorpat, Pernau und Wenden bestand. Der Sekretär oder Notar des wendenschen Landgerichts war Schriftführer des Gerichts-Convents. Die Sitzung fand im Mai und September in Wenden statt.

Unter König Sigismund III. wurden im Jahre 1598 die Präsidenschaften in Woiewodschaften umbenannt.

An Stelle des Gerichts-Convents ward 1600 ein oberstes Tribunal in Wenden nach polnischem Muster errichtet. Der Statthalter war zum Präsidenten bestimmt und ihm fünfzehn vom Adel nach Woiewodschaften gewählte Beisitzer zugeordnet.

In Riga, Pernau, Dorpat, Wenden und Dünaburg gab es Schlossgerichte als erste Instanz in diesen Festungen.

Zur Zeit der schwedischen Herrschaft von 1629 bis 1710 ward die oberste Verwaltung Livlands und zugleich auch Esthlands einem General-Gouverneur anvertraut, der unmittelbar vom Könige ernannt wurde und gewöhnlich seinen Sitz in Riga hatte. Wir übergehen hier seinen Wirkungskreis und erwähnen nur, dass ihm zwei Gouverneure, der esthländische und livländische oder rigaische, unterstellt waren.

Als in Livland im Jahre 1643 wieder nach alter Weise ein von der Ritterschaft erwählter Landesrath eingerichtet wurde, ward bestimmt, dass die Landräthe in allen Angelegenheiten dem General-Gouverneur an die Hand gehen sollten.

Für Rechtssachen bildeten die erste Instanz die Landgerichte, welche ihre erste (neue) Einrichtung 1630, die schliessliche 1632 erhielten, und aus einem vorsitzenden Landrichter, zwei Beisitzern und einem Notar bestanden.

Der durch den Nystädter Frieden 1721 erst beendigte grosse nordische Krieg dauerte noch fort, als das Ostseegebiet bereits durch die Kapitulationen und Accordpunkte des Jahres 1710 unter die Botmässigkeit Russlands getreten war. Nachdem anfangs Esthland und Livland unter einer Verwaltung gestanden, befahl Peter der Grosse durch die Ukase vom 28. Juli 1713, 14. October 1713 und 26. Juni 1714 das rigaische Gouvernement abgesondert einzurichten, indem er von demselben Reval, Dorpat und die angrenzenden Gegenden (d. h. Esthland) abschied, weil dieselben auch früher nicht Riga untergeordnet gewesen wären. Am 29. Mai 1719 findet man bei Abänderung der frühern Eintheilung Russlands, wonach statt acht Gouvernements zehn errichtet wurden, auch ein rigaisches Gouvernement, aus zwei Provinzen bestehend, Livland und Smolensk, welche jedoch nach dem Ukase jede für sich bleiben sollten.

Die livländische Provinz wurde gebildet aus vier Kreisen: dem rigaischen, pernauschen, wendenschen und öselschen. Die Provinz Smolensk bestand aus fünf Kreisen.

Am 1. Mai 1722 wurde der dörptsche Kreis vom revalschen Gouvernement abgeschieden und mit dem rigaischen verbunden, wodurch die Zahl der Kreise auf fünf vermehrt wurde.

Am 9. September 1801 wurden die drei Ostsee-Gouvernements Livland, Esthland und Kurland unter dem Oberbefehle eines General-Gouverneurs vereinigt.

Das Hofgericht erhielt 1834 eine neue Einrichtung. Auf Bitte des livländischen Adels ward befohlen:

1. Das livländische Hofgericht solle aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, zwei Landräthen, zwei Räthen und zwei Assessoren bestehen.
2. Die Wahl dieser Richter ausschliesslich der beiden Räthe sei immer auf sechs Jahre in Grundlage der Verordnung über Adelswahlen vom 6. December 1832 zu veranstalten.

Was nun Esthland anbetrifft, so bildeten zur Zeit der dänischen Herrschaft die esthländischen Landschaften Harrien und Wirland eine besondere von Dänemark fast getrennte Provinz, sowohl wegen der Entfernung von diesem Reiche, als auch durch die ununterbrochenen Beziehungen zu dem benachbarten Livland, mit dem sie durch gleiche Nationalität verbunden waren. Die dänischen Könige, welche auch den Titel „Herzog von Esthland“ führten, gaben diesem Lande seine mit der livländischen meist übereinstimmende Verfassung, deren Abweichungen aus den besonderen Landesverhältnissen hervorgingen.

Die oberste Landesverwaltung hatten der vom Könige ernannte Statthalter mit dem Sitz in Reval und der ihm zur Seite stehende königliche Rath oder Landesrath. Letzterer bestand aus zwölf Gliedern (Räthe, Rathsherren, Rathslente, Landräthe, consilarii regii, consilarii terrae), die vom Könige zu sechs aus jeder Landschaft aus den Vasallen in Harrien und Wirland ernannt wurden, in der Folge sich aber selbst in ihrem Bestande ergänzten. Durch den Vertrag zu Stenby im Jahre 1347 ging die Landeshoheit über Esthland an den Hochmeister des Deutschen Ordens, 1520 aber an den livländischen Ordensmeister über, und Esthland trat in den Bestand der Ordensländer ein, jedoch in Gestalt einer besondern Provinz. Das Schloss in Reval war die Residenz des Komthurs und des ihm untergeordneten Convents. In Wesenberg dagegen residirte ein besonderer Vogt.

Das Gericht in erster Instanz stand wie in der dänischen so auch in der Ordensperiode dem Mannrichter zu, welcher vom Landesrathe auf den Manntagen, die alle drei Jahre in Reval abgehalten wurden, ernannt war und alle Jahr eine Gerichtshegung des Landgerichts in Reval und in Wesenberg abhielt.

Es gab in Harrien und Wirland je einen Mannrichter, der sich zu Beisitzern zwei besitzliche, dem Landesherrn vereidete Ritter oder Knechte seiner Landschaft ernannte. Appellationen gingen alle Jahre an den unter Vorsitz des Komthurs in Reval beziehungsweise des Vogtes in Wesenberg tagenden Landesrath.

Die oberste Verwaltung der Insel Oesel war einem königlichen Statthalter anvertraut, der in Arensburg residirte. Ihm zur Seite stand der Landesrath (Landrathscollegium) aus sechs von der Ritterschaft gewählten Personen. Alle Rechtssachen kamen an das Oberlandgericht, welches unter Vorsitz des Statthalters aus vier Landräthen und zwei Beisitzern bestand, zu deren Unterhalt vom Könige von Dänemark bis 1645, wo die schwedische Herrschaft eintrat, gewisse Grundstücke angewiesen waren.

Die schwedische Regierung unterordnete die Insel dem esthländischen Gouverneur, ernannte aber später für dieselbe wieder einen eigenen Landeshauptmann

(Landeshövding). Das Oberlandgericht und Manngericht blieb bis 11. Januar 1695 bestehen, wo ein Landgericht wie in Livland mit Appellation an das dörptsche Hofgericht angeordnet wurde.

Am 2. Juli 1731 ward durch einen Ukas anbefohlen, dass die Insel Oesel nach Inhalt der früheren Privilegien und des Nystädter Friedenstraktats eine besondere Provinz unter Verwaltung eines Landeshauptmanns bilden solle, und ward dieselbe daher von Livland abgezweigt. Der Landeshauptmann trat nur unter gewissen Verhältnissen unter das rigaische Gouvernement. 1783 ward die Insel Oesel wieder ein Kreis — der arensburgische — des livländischen Gouvernements.

Während der schwedischen Zeit von 1561 bis 1710 ward das Herzogthum Esthland durch einen königlichen Gouverneur verwaltet, der seinen Sitz in Reval hatte und seit 1629 dem livländischen General-Gouvernement untergeordnet war. Am 25. August 1584 waren die vier Kreise Harrien, Wirland, Jerwen und Wieck in das eine Fürstenthum Esthland vereinigt worden, welches seit dem 10. April 1594 „Herzogthum“ genannt ward.

Seit 1673 hörte der Einfluss des livländischen General-Gouverneurs auf die Verwaltung Esthlands auf.

Für Rechtssachen bildeten die erste Instanz die Manngerichte in Harrien, Wirland, Jerwen, die noch jetzt bestehen, und seit dem 8. Juni 1630 für die Wieck. Jedes bestand aus einem Mannrichter, zwei Beisitzern und einem Notar. Erstere wurden von den Landräthen aus dem esthländischen Adel auf ein Jahr, seit 1630 auf drei Jahre ernannt.

Die zweite Gerichtsinstanz bildete das Landgericht, später Oberlandgericht genannt, welchen Namen es noch jetzt führt. Dasselbe bestand aus zwölf Landräthen unter Vorsitz des Gouverneurs. Erledigte Stellen besetzten die Landrätthe selbst aus der Reihe der besitzlichen Glieder der Ritterschaft.

Die Hakenrichter führten die Landespolizei und wurden aus den besitzlichen Gliedern der Ritterschaft von den Landräthen gewählt.

Am 14. October 1713 ward Reval, Dorpat (nur bis 1722 so bestehend, und dann wieder mit dem rigaischen Gouvernement vereint) und das Fürstenthum Esthland vom rigaischen Gouvernement getrennt, und bei der Theilung des russischen Reiches in zehn Gouvernements wurde aus der Stadt Reval, dem Fürstenthum Esthland, der Insel Dagö und den dahin gehörenden kleinen Inseln das revalsche Gouvernement als besonderes für sich gebildet. Im Jahre 1604 ward auf dem Norköpinger Reichstage¹⁾ für Schweden festgestellt:

1. Dass bei jeder Thronbesteigung die Gutsbesitzer verpflichtet sein sollten, jeder für sich, die königliche Bestätigung ihrer Rechte zu erbitten;
2. dass Niemandem gestattet sein solle, sein Gut zu verkaufen oder zu verpfänden, bevor er dasselbe dem Könige angeboten;
3. dass die Güter eines ohne männliche Erben in gerader absteigender Linie Verstorbenen heimfallen und nicht an Seitenlinien kommen sollten;

¹⁾ Der Beschluss ist hier wörtlich mitgetheilt worden, weil derselbe von grossem Einfluss für die Güter gewesen und vielfach in den folgenden Blättern erwähnt werden wird.

4. dass, wenn der Verstorbene eine Tochter hinterliesse, die Krone verpflichtet sein solle, dieselbe auszusteuern oder, wenn ihr Gatte sich dessen würdig zeige, ihm das Gut als Lehn zu geben für seine männlichen Nachkommen in gerader absteigender Linie.¹⁾

Beim Eintritt Livlands und Esthlands in die russische Unterthanenschaft (1710) beauftragte Peter der Grosse eine besondere Commission unter Vorsitz des Barons Löwenwolde, die Rechtsansprüche und Urkunden in betreff von Landgütern zu prüfen und den früheren Eigenthümern diejenigen zurückzugeben, welche zur Zeit der schwedischen Herrschaft durch die Reductions-Commissionen 1655 auf Grund des Norköpingschen Vertrages von 1604 ohne gesetzlichen Grund eingezogen worden waren.

Bei Abschluss des Nystädter Friedens war unter anderem am 30. August 1721 Artikel XI festgesetzt:

„Dass jeder — möge er sich innerhalb oder ausserhalb Landes aufhalten — der in solchem Falle rechtmässige Ansprüche oder Forderungen an Güter in Livland, Esthland oder der Provinz Oesel habe, und sie auf gehörige Art beweisen könne, seines Rechtes unbestritten geniessen und durch eine ungesäumte Untersuchung und Zeugniserhebung über solche Ansprüche und Forderungen das Eigenthum an den rechtmässig ihm zugehörenden Gütern erhalten solle.“

Zur Ausführung dessen wurden am 16. October 1721, 20. December 1723, 17. Mai 1726, wie in Livland so auch in Esthland besondere „Restitutions-Commissionen“ errichtet, welche anfangs in ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Senats unterlagen, bis am 20. December 1723 ihnen vorgeschrieben ward, dass sie die Güter den rechtmässigen Eigenthümern, die sich als solche auf Grund unbestreitbarer Dokumente ausweisen könnten, zurückgeben und in Besitz einweisen sollten, ohne auf solche unstreitige Fälle die Confirmation des dirigirenden Senats abzuwarten; wo aber auf Güter streitige Ansprüche geltend gemacht würden, sollte die geschehene Sentenz dem Senate zur Approbation übersandt werden.

Auf die Unterscheidungen zwischen Gratial- und Tertial-Gütern, ewigen Arrenden und Lehngütern nach Norköpingschem Rechte von 1604 nahmen die Commissionen bei der Rückgabe gar keine Rücksicht (1. März 1712, 27. September 1725, 12. December 1728).

Zugleich ward Allerhöchst zugestanden, dass die Besitzer der Lehen ein- für allemal befreit sein sollten von der Verpflichtung, bei jedem Regierungswechsel um Bestätigung ihrer Rechte an den Lehen zu bitten (24. September 1725, 12. September 1728).²⁾

¹⁾ Hupel, Nord. Miscell. Stück 22, 23.

²⁾ Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen und der Entwicklung des Provinzialrechts in den Ostsee-Gouvernements. Besonderer Theil. St. Petersburg, 1845.

Ursprung des Geschlechts von Wrangel.

Unter den vom Könige Woldemar II. nach der ersten Eroberung Esthlands (1219) zur Besetzung des auf der Stelle der zerstörten Esthenburg „Lindarisse“ erbauten festen Schlosses — Revele oder Reval — zurückgelassenen Mannen des Königs (*virii regis*) werden sich verhältnissmässig wenige National-Dänen befunden und auch von diesen wenigen wird ohne Zweifel der grösste Theil Esthland verlassen haben, als dasselbe 1227 von dem Orden der Schwertbrüder in Besitz genommen wurde. Selbst als 1238 das Land, nachdem es während der zehnjährigen Ordensherrschaft völlig germanisirt worden war, wieder für die Dauer an den König von Dänemark gekommen, fand ein Andrang von Dänen zur Colonisation des Landes nicht statt. Den schlagendsten Beweis dafür liefert das Kataster der revalschen Diöcese. Die meisten der dort aufgeführten Grundbesitzer sind zwar nur nach ihren Vornamen benannt; diese sind aber in der grossen Mehrzahl deutsche. Unter den nahe an 200 im Kataster verzeichneten besitzlichen und besitzlich gewesenen Personen führen nicht mehr als zwölf Namen, welche man mit einiger Sicherheit als specifisch dänische bezeichnen kann, nämlich: Dominus Haelf, Dominus Iwarus, Kanutus, Nicolaus Danus de Arus, Dominus Odwardus, Dominus Saxo, Thort Foghoe, Dominus Tuki Wrang, Dominus Tuki, Tuvi Colloe, Tuvi Leōs und Dominus Tuvi Palmisson.

Diese verschwindend kleine Zahl wird sich aber bald den Deutschen assimilirt oder den Besitz in Esthland aufgegeben haben, denn in der Folgezeit finden wir unter den königlichen Vasallen Esthlands nur ganz vereinzelt dänische Namen, wie z. B. Wagen, Nicolaus Agonis Filius und Tuki Paltessum im Jahre 1259 u. s. w., und wenn später noch welche genannt werden, so gehören diese fast ausschliesslich königlichen Beamten oder Personen aus dem geistlichen Stande an.¹⁾

Ausser vielleicht der Familie „Foghoe“ (Fock) dürfte aber, wenn der oben miterwähnte Tuki Wrang dem nachmaligen Wrangelschen Geschlecht angehört, dieses das einzige in Esthland dauernd eingebürgerte dänische Adelsgeschlecht sein. Von diesem Tuki Wrang erfahren wir aus der Landrolle, dass er verschiedene Gebiete in Harrien

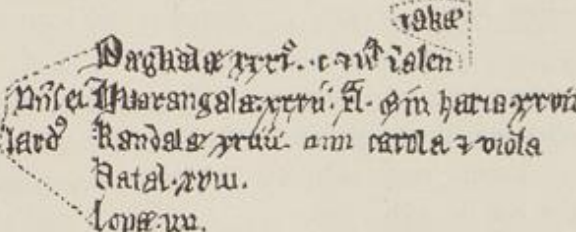
¹⁾ Das Herzogthum Esthland unter den Königen von Dänemark von Dr. Friedrich George von Burge (Gotha, Perthes, 1877). „Liber census Daniae“ oder „König Woldemars Jordebog, d. i. König Woldemars Erde- oder Grundbuch“ (enthalten in Langebeks *Scr. rer. Dan.* VII, 507—543). Pergament-Codex des 13. Saec. im Antiquitäten-Cabinet in Stockholm; zwischen 1225 und 1250 (wohl 1240 bis 1242), pag. 91.

besass, deren frühere Besitzer, wie angegeben, vertrieben worden waren. Wahrscheinlich ist er es auch, der im Besitz von Dörfern gewesen, aus denen die Erben Domini Wilhelmi vertrieben worden. Hier wird er jedoch als Dominus Tuki Wrang bezeichnet, der im Jahre 1251 Camerarius des Königs Abel war (Lüb. Urk. B. Nr. 175). Nicolaus Danus (de Arus) besass nach der Landrolle Gebiete in Harrien. Im Jahre 1253 kommt derselbe urkundlich als Vasall der Grafen von Holstein vor und ebenso 1255 als ritterlicher Bürge für Otto von Barmstede (Hamburg. Urk. B. Nr. 498). von Brevern ist der Ansicht, dass nicht leicht jemand als harrisch-wirischer Vasall in jenen Landschaften und zugleich Camerarius in Seeland oder Jütland oder aber Vasall im Holsteinischen sein konnte. Vermuthlich hatten daher die beiden hier genannten Personen sich bei der dänischen Besitznahme von Esthland um 1238 belehnen lassen, aber bei Gelegenheit ihre Güter verkauft, um in die Heimath zurück zu kehren. Das alte harrisch-wirische Geschlecht der Wrangel kann demungeachtet dennoch von Tuki Wrang abstammen, wie wir später sehen werden, namentlich wenn dieser ein Besitzer des Dorfes Uvarangalae gewesen ist, das nach der Landrolle später dem Dominus Eilardus gehörte und noch jetzt Wrangelshof heisst. In der Landrolle findet sich überhaupt „W“ durch „Uv“ umschrieben, z. B. Uvanguhallae, das jetzige Dorf Wanjalla des Gutes Kostifer, damals Kostaevevae, dem Conradus juvenis gehörig.¹⁾

Wir finden daher unter den harrisch-wirischen Vasallen, deren Geschlechtsnamen oder Beinamen in der Landrolle und in den Urkunden bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts angegeben und die daselbst als „Domini“ oder „Milites“ bezeichnet sind, in der ersten Landrolle: Dominus Heilardus, später de Wranglele und Dominus Tuki Wrang und in Urkunde Nr. 519 vom Jahre 1287: Dominus Johannes de Wranghele. Von den später in Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts vorkommenden Vasallengeschlechtern werden ebenfalls Wrangel (Uvarangalae) auf in Harrien und Wirland belegenen Besitzungen, welche die Landrolle von 1239 nennt, angetroffen.

Kommen wir nun noch auf das Liber census Daniae (dänische Zinsbuch) zurück, so finden wir darin verzeichnet, dass Caries (Käris) im Besitz des Dominus Tuki Wrang gewesen. Auch finden wir Dominus Eilardus frater des Robertus um diese Zeit in der Landrolle von 1240; Eilardus besass 176 Haken von den 1895 Haken des Königs von Dänemark in Harrien und Wirland.

Es heisst fol. 50a der Landrolle:



¹⁾ Liber census Daniae und die Anfänge der Geschichte Harriens und Wirlands (1219—1244) von Georg von Brevern. Dorpat 1858, p. 52.

Der erste Ansatz C et IX ist offenbar die Summe der dabei stehenden Besitzungen
 $31 + 32 + 24 + 18 + 4 = 109$. Die 40 Haken aber in Wirland finden sich fol. 52a:

Thideric de Kynael *Satzæ xx. Vonessol anwino eilard.*
Veruul von
Pyarvii.

Nämlich $20 + 16 + 4 = 40$. So vergebens man nun endlich in Harrien nach den 27 Haken sucht, die einem Dominus Eilardus verliehen sein sollen, so drängt sich doch sofort jene bedeutsame Stelle auf, fol. 47b:

Wierers. vij.
Wierers. nos. Jar gæ hylæ xx. Wilbrand erplüt.
Heckelst.

von Brevern war es bereits aufgefallen, dass in jener Randbemerkung sich eine so besondere Theilnahme für den Besitz des Dominus Eilardus aussprach; er vermuthet daher, dass die Aufnahme der Landrolle vielleicht unter dessen Aufsicht statt gehabt, und derselbe demnach „eine bedeutende Persönlichkeit“ gewesen sein müsse. Bei näherer Prüfung that Schirren jedoch noch einen Schritt weiter, indem er die Frage aufwarf, aus welchem Grunde die „offizielle Landrolle“ den Besitzer von „Uianra“ etc. mit „nos“, die Randbemerkungen ihn dagegen mit seinem Namen bezeichnen mochten. Es handelt sich zunächst um die Zeitbestimmung. Da ist es nun auffallend, dass nicht alle Besitzungen des Dominus Eilardus summirt sind. Schon an die Gruppe, welcher die Randbemerkung unmittelbar angefügt ist, gehört wahrscheinlich noch, wie später erwiesen werden wird, „Paeitis XVII“; sodann verzeichnet die vorangehende Seite „Dominus Eilardus. Lopae VIII. Apur VI.“

Verzichten wir nun auch auf den „Dominus Heilardus, Pickuta IX“ auf fol. 43a und bleiben fol. 44b, „Heilardus“, 45b und 53b, „Eilardus“ und, wie sich am ehesten versteht, fol. 46a, lassen „auarissimus Eilardus“ bei Seite, ja opfern wir endlich noch „Paeitis“, so haben wir immer noch die 14 Haken von fol. 49b dem Dominus Eilardus zuzuschreiben. Dagegen sind ihm die 40 Haken in Wirland zwar angewiesen, aber der Liber census bringt sie zugleich in Beziehung zu Thid. de Kynael. Berücksichtigt man ferner, wie der Schreiber der Randglosse das „nos“ des Liber census durch einen Namen ersetzt, so begegnen sich nun drei widersprechende Folgerungen:

1. Der Glossator mag seine Notiz vor Abfassung der Landrolle verfasst haben; er verzeichnete die 40 Haken in Wirland, die später an Thid. von Kivel fallen; er kannte noch nicht die Belehnung des Dominus Eilardus mit 14 Haken auf fol. 49b, oder
2. er zog seine Summen, während er zerstreute Notizen zur „Landrolle“ verband;

Eilardus, dessen Bruder Robertus und dem Ricardus, Schwiegersohn des Leon, verliehen waren.

Diesen Eilardus, Vogt zu Reval, finden wir aber noch öfter verzeichnet, in den Jahren 1277—1278, während welcher Zeit ihm die Königin Margarethe von Dänemark als Herrin von Esthland befiehlt, die Lübecker wegen ihrer geraubten Güter zufrieden zu stellen.

So kommt dieser Eilard noch vielfach in Verbindung mit den Lübeckern vor; er nennt sich sogar „Ritter Eilard von Oberg, dänischer Vogt in Reval und Wirland“, und wir finden auch noch unter drei seiner Urkunden das Siegel, welches in Schildform das Helmsiegel der jetzt erst ausgestorbenen Familie „von Oberg“ zeigt.¹⁾

Folgen wir nun nach obiger historischer Auseinandersetzung anderen Schriftstellern, so zählen Fahne und Arndt die Familie Wrangel zu den westfälischen Urfamilien, die über Dänemark nach Esthland, möglicher Weise aber noch früher mit dem Orden nach Riga in Livland kamen. Diese Ansicht wird auch, wie wir eben ersehen, von Brevern bestätigt, ebenso von Rehbinden in seinen Matrikeln.

Einige Schriftsteller, wie Rehbinden und Hupel, wollen die Familie schon in die nordischen Kreuzzüge zurück datiren, allein es fehlt zu einer solchen Annahme jeder Anhalt. Demungeachtet theilen die genannten Schriftsteller eine Familiensage mit, der zufolge das Geschlechts-Wappenschild — die Mauer (Wehrangel) — zu Zeiten Attilas für die tapfere Vertheidigung einer Stadt vom Landesfürsten einem Urahn des Wrangelschen Geschlechts verliehen worden sein soll; es kann dieses nur als eine Sage angesehen werden.

Folgen wir nun ferner der Meinung, die da hinaus geht, dass der Grundbesitz den Ritterlichen den Beinamen gab, indem der Gutsname dem Taufnamen — gewöhnlich durch den Partikel „de“ oder „von“ verbunden — angehängt wurde, so ist dies bei der Wrangelschen Familie nicht recht anzunehmen; denn es erscheint unwahrscheinlich, dass der Dominus Eilardus oder Heinrichus de Wranglele als ein altes eingewandertes Adelsgeschlecht seinen Namen von dem Orte „Uvarangalae“ hergeleitet hätte; zutreffender dürfte sein, dass irgend ein Umstand stattgefunden, der zu der beregten Familiensage Veranlassung gegeben, und dass der Name „Wrangel“ von der Mauer (Wehrangel) im Wappenschild entlehnt, und der Name „Uvarangalae“ erst dem von Eilardus inne gehaltenen Sitze gegeben worden ist, wenn überhaupt derselbe als Stammvater anzusehen wäre.

Der grösste Theil der Ritter kam aus Woldemars II. deutschen Besitzungen und den an diese grenzenden Gauen und zwar in starker Zahl, wie aus den Zeugen der damaligen Urkunden zu ersehen ist.

Der Zuzug deutscher Ritter nach Dänemark war so bedeutend, dass sogar eine grosse Unzufriedenheit entstand und derselbe 1218 einen Aufstand verursachte. Auf die Colonisation Esthlands hatte aber diese Bewegung die weitgehendsten Folgen. Die

¹⁾ Siehe Siegeltafel.

Kriegszüge des oben genannten dänischen Königs nahmen bereits 1206 ihren Anfang und waren vornehmlich gegen die Insel „Oesel“ gerichtet; erst 1219 gelang es den Dänen, vereint mit ihren „Teutonici“, festen Fuss bei Reval zu fassen.

Nach Berücksichtigung aller dieser historischen Momente ist man zu der Annahme berechtigt, dass auch die Wrangels — mit ihnen Tuki Wrang, den zwar Brevern für durchaus getrennt von der Familie Wrangel hält — deutschen Ursprungs waren.

Fast alle Mitglieder dieses Geschlechts führen in den Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts das Prädikat „dominus“ (Herr), auch „strenuus vir“. Erst im folgenden Säculum tritt die Bezeichnung „Vasallen“ für die Ritterbürtigen mehr zurück und kommt statt dessen die Benennung „milites“ und „armiger“ vorherrschend in Gebrauch. Es werden damit die beiden Stufen bezeichnet, welche in ihrem Verhältniss als Kriegsmannen unterschieden werden, indem die höhere Stufe, die eines „miles“ oder „Ritters“, nur von demjenigen erlangt werden konnte, welcher eine Zeit lang einem andern Ritter als „armiger“ (Knappe) gedient hatte, oder welcher wegen hervorragender Tapferkeit, die er bei irgend einer besonderen Gelegenheit bewiesen, vom Fürsten zum Ritter geschlagen worden war.

Auch waren die Ritter in Esthland damals ausschliesslich zum Eintritt in die erste Klasse eines Ritterordens — den der Ritterbrüder — berechtigt. Endlich konnte auch nur ein Ritter einem Knappen durch Ertheilung des Ritterschlages die Ritterwürde verleihen.

Im übrigen waren die Standesrechte der Ritter und Knechte einander gleich und zu deren Erwerbung die Erlangung der Ritterwürde nicht erforderlich; vielmehr blieben viele, ja die meisten Ritterbürtigen ihr Leben lang Knechte oder Knappen, indem letztere einen besonderen Stand bildeten.

Zu den besonderen Rechten des Ritterstandes überhaupt gehörte vor allem die Fähigkeit, Lehnsgüter zu erwerben, sodann das Recht ein Wappen zu führen, wie es auch viele städtische Geschlechter hatten, und sich desselben als Siegel zu bedienen, Richter, Beisitzer und Urtheilsmann im Manngericht zu sein, wahrscheinlich auch schon die Befreiung von aller Schatzung und Bestenerung.

Fragen wir nun weiter, wer ist der Stammahn des Geschlechts von Wrangel, und hat sich derselbe schon so genannt oder eventuell welchen Namen führte er? Dieses ist schwer zu entscheiden.

Es dürften nur wenige uradlige Familien existiren, die ihren Ahnherrn mit apodiktischer Gewissheit anzugeben vermögen, wenn man ihren Stammbaum bis in das zwölfte oder dreizehnte Jahrhundert zurückführen will. Meistentheils betritt man zu jenen Zeiten das Reich der Sagen, deren Ursprung kaum nachzuweisen ist. Dieser Fall waltet auch bei der Familie „von Wrangel“ ob. Wir sind wohl im Stande, den Stammbaum bis zu den Gebrüdern Eilardus und Robertus (1240) zurückzuführen, verlieren aber die Spur über deren Vater und Vorväter.

Jedenfalls kann die Familie zu den ältesten uradligen Familien Deutschlands gerechnet werden, die aus Westfalen im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts nach Dänemark kam, wo mehrere Mitglieder an den Kreuzfahrten des Nordens theil nahmen.

Vor dem zwölften Jahrhundert sollen die Glieder dieser Familie den Namen der „Ritter von der Röhde“¹⁾ geführt haben, und erst, nachdem sie in ihr Wappen eine Mauer — Wehrangel — als Symbol der Festigkeit und Tapferkeit aufgenommen, sich „von Wrangel“ genannt haben.

Um diesen Familien-Ueberlieferungen, die oftmals nicht unbegründet sind, näher zu treten, wandte sich der Verfasser dieser Schrift zunächst an das königliche westfälische Staats-Provinzialarchiv in Münster. Es ergab sich, dass ein „von Oberg“ dort überhaupt nicht aufzufinden war, und dass an alten Orten „Reden“ in der Form „Redhe, Rede, Rethe als Stadt Rheda“ im Kirchspiel Rhede im Kreise Borken vorkommt.

Ferner erscheint im „Kirchspiel Rhede“ im Kreise Borken eine Familie „von Rhede“ im dreizehnten Jahrhundert; jedoch ist leider nicht festzustellen, ob in der fraglichen Zeit einer dieses Geschlechts zum Deutschen Orden nach Livland respective Esthland gegangen. Aber urkundlich ist erwiesen, dass 1238 ein Alardus dapifer de Rethe in einer Urkunde des Edlen Bernhardi von Lippe als Zeuge auftritt, in welcher der „von Lippe“ zwischen dem Kloster Liesborn und dessen Vasallen einen Streit schlichtet.

Obgleich in ziemlich derselben Zeit auch ein Eilardus — der 1277 sich in der Lübecker Urkunde zwar „von Oberg“ nennt — ebenfalls vorkommt, so muss doch schon wegen der vierzig Jahre Zwischenzeit die Identität bezweifelt werden.

Auffällig bleibt es jedoch, dass selbst die „Matrikel öfver Svea Rikes Ridderskap och Adel, Stockholm 1816“ gleichfalls das Geschlecht von Wrangel aus Westfalen aus dem Hause Rede herkommen lässt und sagt, dass es um 1230 aus Dänemark nach Esthland und Livland gekommen sei. — Dies würde übereinstimmend sein mit der Zeit, in welcher Eilardus (Alardus) von Rhede gelebt, und wir führen hierbei noch an, dass auch zu gleicher Zeit die „von Lippe“ in Esthland erscheinen.²⁾

Was die Wappen dieser verschiedenen „von Reede, von Rhede“ u. s. w. anbetrifft, so hat keines der Wappen dieser vier verschiedenen Familien in Westfalen, Hannover, Hildesheim und Lienebecke auch nur im entferntesten eine Aehnlichkeit mit dem „von Wrangelschen“, so dass, wenn wirklich der Eilardus von Rhede der Stammvater des Geschlechts von Wrangel gewesen sein sollte, derselbe oder sein Sohn das jetzige von Wrangelsche Stammwappen angenommen haben muss.

So umfangreich und ausführlich auch die mögliche Abstammung und Herkunft der Familie Wrangel dargelegt sind, so erscheint es doch noch nothwendig, die wortgetreuen Berichte anderer authentischer Schriftsteller und Geschichtsforscher hier aufzunehmen, und fügen wir zunächst den Bericht des 1883 in Reval verstorbenen Archivars Russwurm, einer für die Genealogie und Geschichtsforschung wichtigen Autorität, hier bei. Er lautet:

¹⁾ Gadebusch, mscrpt. Bd. 3, p. 251; Stjernmann p. 13.

²⁾ Der Ansicht, dass die Familie Wrangel aus Westfalen von den Herren von Rhedes abstamme, stimmen noch bei: Gadebusch, Bd. 3, p. 251; Bd. 17, p. 387—391, Stjernmann, Matrikel p. 13. Paucker sagt in seinen Mittheilungen: Die Familie von Wrangel stammt aus Westfalen von den Herren Beck oder Rheda, liess sich von da aus in der Mark nieder und gelangte von hier nach Dänemark. Nachdem König Woldemar II. (1219) Esthland seinem Reiche unterworfen, kam die Familie auch nach Esthland, von wo sie sich in Livland und Kurland, und während der Schwedenherrschaft auch in Schweden ausbreitete.

„Das in dem dänischen Zinsbuche¹⁾ um 1250 in Wirland im Kirchspiel Halelae²⁾ genannte Dorf Uvarangalae, welches dem Dominus Eilardus³⁾ gehörte und 32 Haken zählte, ist offenbar das spätere Gut Wrangel oder Wrangelshof.⁴⁾ Dass dieses Dorf nicht von einem etwa aus Deutschland eingewanderten Wrangel den Namen erhalten hat, sondern dass das Geschlecht nach der Besitzung benannt worden ist,⁵⁾ wie es mit unzähligen Familien⁶⁾ der Fall gewesen, geht schon aus der esthnischen Form des Dorfnamens hervor, da die Endung „gal“ sich nicht selten findet.⁶⁾

Der Besitzer Eilardus, der in Alentaken 40, in Wirland 109 und in Harrien 27 Haken Landes besass,⁷⁾ also einer der mächtigsten Vasallen in Esthland war, ist wahrscheinlich⁸⁾ derselbe Ritter Eilardus de Oberg,³⁾ der 1276 dänischer Hauptmann zu Reval war und am 5. März 1279 in Litauen fiel.⁸⁾

Für den Zusammenhang des Geschlechts Wrangel mit Eilardus spricht noch der Umstand, dass der sonst seltene¹⁰⁾ Vorname „Eilard“ sich in den ersten Generationen der Familie mehrmals wiederholt, indem 1328 und 1341 der Ritter Eilhardus de Wrangle Stiftritter in Dorpat, 1374 Eilard von Wrangel Stiftsvogt zu Dorpat, Knappe 1376, Zeuge 1397, und 1425 Eilard Wrangel Besitzer von Oyell, Paykull, Malle und Zellyel gewesen war.¹¹⁾

War nun der Dominus Eilardus mit Eilhard von Oberg¹²⁾ identisch, so müssen die ersten Anfänge des Geschlechts wohl in Westfalen¹³⁾ gesucht werden, wo die Herren von Oberg mit den Familien Korff, Wrede, Fürstenberg, Westphal, Staël von Holstein und Plettenberg verwandt waren.¹⁴⁾

Auf den esthnischen Namen des Gutes Wrangelshof, Warrang oder Warrange deutet der ebenfalls im Zinsbuche genannte Tuki Wrang,¹⁵⁾ der 25 Haken Landes im Kreise Icelleth oder Jegelecht besass.¹⁶⁾

Die Ableitung des Namens von „Wer-angel“, welches die Mauerzinne im Wappen bedeuten soll,¹⁷⁾ ist erst in neuerer Zeit aufgetaucht und hat keine Beglaubigung für sich.¹⁸⁾

Ebenso wenig Bedeutung hat es, wenn in einer erst 1669 vidimirten Notiz angegeben wird, dass die Familie aus dem Hause Rhede in Westfalen mit König Erich V.

1) Liber census Daniae 50a. Sohn bei Langebeck, Anmerk. 1602.

2) Jetzt Haljal. Pancker Lc. 83.

3) J. Pancker, Die Regenten 178 ff.; nicht „Hoberg“, sondern „Oberg“.

4) Hupel III 483. Esthl. Warrang; bei Itfer (bei Wesenberg).

5) Wie Uexküll, Sage, Hoppenarm, Paykull.

6) Z. B. Lechtigal, Niesgal, Seinigal. Vergl. Pangel, Haljel, Woljel.

7) Pancker Lc. D. 83 Ann. 1602; vgl. Wrangelle Chronik XII, Anmerk.

8) Livi, Reim-Chronik, ed. L. Meyer, p. 194, Vers 2313, 8483. Briefl. III 25.

9) Nach der Ansicht des Archivars Ruesswurm in Reval.

10) Ist nicht so selten, er kommt auch in Westfalen vor, namentlich um 1240 ein Eylardus von Rhede.

11) Siehe die Zeittafel.

12) und 13) Heisst „von Oberg“ und nicht, wie er im „von Bunge“ vorkommt und vom Archivar Ruesswurm „von Hoberg“ genannt wird. Diese Familie „von Oberg“ hat es zur fraglichen Zeit nach den im Archiv zu Münster angestellten Recherchen nicht in Westfalen gegeben, wohl aber erscheint, wie ad 10 notirt, um 1240 Eylardus — Alardus — de Rhede als Zeuge dort.

14) Fühne, Forsch. III 2, p. 238.

15) Wegen Tuki vergl. den Dominus Tuco, vielleicht auch Tun Pallissen von Palmatoke, Pancker Lc. 59, 6c.

16) Liber census Daniae 46?

17) Deduction, videm, 1669 28/1 von Heinrich Fonne (Rosencron) cco Rev. vicesynd. E. Ra. Nord. Misc. XV, 336.

18) Nord. Misc. XV, 336. Rehbinder Matrik. 20, 441. 2; Mitth. des Reichsheraldikus von Klingenspor in Upsala.

1282 nach Esthland gekommen sei,¹⁾ wenn nicht in dieser Tradition eine Erinnerung an den Eilard de Oberg liegt.

Die Nachricht von der Vertheidigung eines festen Ortes durch einen tapferen Kriegermann gegen Attila, wofür ihm das Wappen der „Wehr-Angel“ und der Name zu theil geworden, erkennt schon Rehbinder als Fabel.“

Aehnlich wie vorstehend lässt sich der berühmte Genealoge seiner eigenen Familie Moritz von Wrangel aus. Er sagt:

„Den Ursprung dieses Geschlechtes hat der schwedische Oberstlieutenant Hermann Wrangell (Tab. VIII 1), welcher am 2. October 1653 in den schwedischen Freiherrnstand erhoben wurde, in einem eigenhändigen in der Brieflade zu Lude (Tab. IV 41) aufbewahrten Aufsätze aus Westfalen herzuleiten gesucht. Ohne untersuchen und entscheiden zu wollen, ob es uns zustehe, alles das, was unsere Vorfahren hinsichtlich ihrer Abstammung während mehrerer Jahrhunderte für wahr gehalten haben, schon deswegen ganz zu verwerfen, weil wegen des Mangels an urkundlichen Beweisthümern die Wahrheit dieser mündlichen oder schriftlichen Ueberlieferungen uns immer fremd bleiben muss, mag ein kurzer Auszug aus dem erwähnten Aufsätze hier einen Platz finden.“

Er erzählt in diesem (was, wie es scheint, Stjernmann, Matrikel p. 13, und besonders Rehbinder, Matrikel p. 441 u. f., ihm ohne weiteres und fast wörtlich abgeschrieben haben), dass der Stammvater, dessen Name unbekannt war, als tapferer Kriegermann bei den Kriegszügen des Hunnenkönigs Attila einen festen Ort, dessen Name jedoch nicht genannt wird, standhaft vertheidigt und dafür eine schwarze Mauer im weissen Felde zum Wappen und Feldzeichen, sowie den Namen „Wehr-Angel“, woraus mit der Zeit „Wrangel“ entstanden sei, bekommen habe.

Vor sechs- bis siebenhundert Jahren (also um das Jahr 1050 wenigstens) sei ein „Wrangel“ aus dem Hause Rehde,²⁾ aus Westfalen herkommend, nach Dänemark, von dort mit dem König Woldemar II. nach Esthland gegangen und habe sich nach Erbauung der Stadt Reval um die Stadt herum niedergelassen u. s. w., wie solches auch in den Nordischen Miscellanien XV p. 337 mit einigen Berichtigungen zu finden ist.

„Diese durch späteres Forschen in der allgemeinen Geschichte des Adels unwahrscheinlich gewordene Erzählung hat jedoch der schwedische Oberstlieutenant Hermann von Wrangell nach Stjernmann und Rehbinder nirgends mit etwas begründen können. Wollte man annehmen, dass der Erzähler sich in den Zeitbestimmungen geirrt habe, und dabei gelten lassen, was im Norden zur Zeit der Ritterbänke (etwa um 1620) im allgemeinen angenommen worden ist, dass nämlich der vom Papste Innocensius III. am 5. October 1199³⁾ an die Sachsen und Westfalen etc. ergangene geistliche Ruf (die neugestiftete Kirche in Livland gegen die Heiden zu vertheidigen) die Auswanderung aus jenen Ländern und also auch jene des ersten Wrangells um 150 Jahre später, als dort angegeben wird, veranlasst hätte — so würde man dadurch doch auf keine sichere Spur gebracht

¹⁾ Nord. Misc. XV, 336. Rehbinder Matrik. 20, 441. 2; Mitth. des Reichsheraldikus von Klingspor in Upsala.

²⁾ Zu Rheda hat am 17. December 1620 Graf Adolph von Bentheim-Tecklenburg ein Zeugnis für die Brüder „Christopher und Heimart Noleck“ ausgefertigt (N. Misc. XX, 65).

³⁾ Unter des Baluzii Collectionibus Epistolarum Innocensii III.

werden, indem Johann Dietrich von Steinen, welcher in der Vorrede zum ersten Theil seiner westfälischen Geschichte zwar erwähnt, dass von Zeit zu Zeit diesen päpstlichen Ermahnungen ein Genüge geschehen sei, jedoch des Namens „Wrangell“ gar nicht gedenkt, was er gewiss nicht unterlassen haben würde, wenn ihm derselbe in den durchsuchten Urkunden aufgestossen wäre.“

„Der Ursprung dieses Geschlechts verliert sich demnach in jene dunkle Vorzeit, die jenseits der Grenzen aller bisherigen Forschungen liegt.“

Fassen wir aber alles Vorhergesagte kurz zusammen, so schwankt die Frage, welcher Ahne wohl als Stammvater unseres Geschlechts anzusehen sei, ob Eilardus de Oberge oder Tuki Wrang. — Diese Frage zu beantworten ist wohl schwer, doch soviel können wir mit Bestimmtheit behaupten, dass die Annahme einer Abstammung von der Familie von Rhede in Westfalen oder wohl gar aus den Zeiten Attilas als reine Fabeln anzusehen sind.

Was die Abstammung von der Familie Rhede anbetrifft, so haben wir die möglichst denkbaren Archive am Rhein und namentlich in Westfalen hiernach durchsuchen lassen, nirgends aber hat sich auch nur der geringste Anhalt zu einer solchen Annahme dargeboten und selbst wenn es nur fraglich wäre, so ist es wieder nicht denkbar, dass ein von Rhede seinen Stammmamen aufgeben und dafür den Namen „Wrangel“ annehmen sollte. Haben doch viele andere Geschlechter, wie z. B. die Plettenberg, die Bellingshausen, Lippe, Recke, ihren alten Namen unverändert bei der Einwanderung nach Livland beibehalten.

In betreff der beiden andern Persönlichkeiten „Eilardus de Oberge“ und „Tuki Wrang“ sprechen viele Gründe für den einen oder für den andern. Den ersteren finden wir im Besitz von mehreren Gütern in Harrien und Wirland, z. B. Uawarangalae (jetzige Wrangelhof), Lopae etc., die noch in spätern Zeiten im Besitz der Familie Wrangel sind — wir haben aber nirgends gefunden, dass dieser Hauptmann zu Reval seinen Namen geändert, wohl aber ersehen wir aus der Chronik von Livland von Wartberge, dass er unter seinem bisher geführten Namen mit Heinrich von Wrangel in dem Ueberfall bei Ascheraden 1278 fällt. Wenn letzterer schon unter diesem Namen gefallen, so kann der Vogt nicht der Stammvater der Familie sein.

Wir bleiben also nunmehr bei Tuki Wrang stehen. Er blieb unter den zwölf Dänen zur Besatzung der Burg Reval zurück, und wir haben ferner gesehen, dass er erhebliche Besitzungen in Harrien und Wirland und um Reval herum zu eigen gehabt, und so bestimmt uns nicht nur dieser Umstand, sondern auch das Tragen des Namens „Wrang“ schon beim ersten Erscheinen in Esthland, denselben als Stammvater des Geschlechts von Wrangel anzusehen. Wir haben ihn demzufolge an die Spitze der Stammtafeln in Tabelle II ad Nr. 1 gesetzt.

Aber nicht bloss das Vorhergesagte berechtigt uns zu diesem Ausspruch; gehen wir noch näher auf den Namen „Wrangel“ ein.

Viele halten dafür, dass derselbe aus dem Wappen der Familie entsprungen sei, indem sie behaupten, dass das Wappen einen „Wehrangel“ oder ein Stück einer „Festungsmauer“ vorstelle. Dieses ist indess wohl nicht anzunehmen. Das Wappen

scheint vielmehr eher einen gezahnten Balken vorzustellen, welches Wappenbild ein sehr gewöhnliches ist. Ferner ist es sehr zu bezweifeln, dass die Mitglieder der Familie in den früheren Zeiten eine Festungsmauer als Wappen angenommen haben sollten.

Eine ebenso gewagte Auslegung ist es, wenn andere meinen, dass die Wrangel in ältern Zeiten gegen die Angeln sich ausgezeichnet hätten und deswegen „Wehre der Angeln“ genannt worden seien.

In der keltischen Sprache kommt dagegen ein Wort „Wrang“ vor, und so wäre es möglich, den Namen hierdurch zu erklären. Es bezeichnet auf französisch: „dur, féroce“; und so ist vermuthlich das jetzige englische Wort „Wrangler“ und „Wrangle“ aus demselben Stamm. Der Name „Wrangel“ kann daher vielleicht ein Diminutivum von „Wrang“ sein, denn dieses tritt auch im Altgermanischen auf. Einer der Herren von Rede (welche als Vorfahren des Geschlechtes Wrangel gelten) hat vielleicht den Beinamen „der Wrang“ oder „Wrangle“ bekommen und die Familie hat ihn beibehalten.

Hiernach ist also der vielfach genannte Tuki Wrang ein richtiger Wrangel aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts und sind die Urahnen des Geschlechtes Dänen oder Kelten, die sich vielleicht als Gefangene oder Freibeuter am Rhein niederliessen und die Benennung des neuen Heimathsortes Rhede annahmen, ohne ihren alten Heidennamen zu vergessen. Unzufrieden gingen sie Ende 1180 wieder zum König Woldemar von Dänemark, der seine Eroberungszüge nach Rügen, Pommern, Danzig, Kurland, Oesel, Dagö und endlich nach Esthland machte, wie wir oben gesehen.

Werfen wir nun zunächst einen Blick auf die Verhältnisse Esthlands und dessen Ritterschaft.

Im Jahre 1282 confirmirt König Erich von Dänemark den Revalschen ihre Freiheit; es wird unter andern Johann Wrangle zum Zeugen dessen vom König benannt.¹⁾

Am 7. April 1306 haben mehrere Landräthe und Adel in Oestland eine beliebte Ordnung und Gesetz gemacht und unter sich selbst aufgerichtet. Unter mehreren hierbei genannten ist auch Woldemar Wrangel.²⁾

Anno 1320 trat Christophorus II. die Regierung an, und 1321 wurden aus dem Herzogthum Oestland die edlen Männer etc. Hr. Fridrich Wrangel an den König von Dänemark gesandt, um wegen der Confirmation ihrer alten Freiheit und Privilegien anzuhalten, welches sie auch erlangt haben zu Martinsburg (Wortingeborg) des Dienstags im Pfingsten.

Als die esthländische Ritterschaft am 22. Februar 1711 auf der Oberlandgerichts-Stube in Reval dem Zaren Peter Alexiewitz (Peter dem Grossen) den Ritterschweig leistete, unterzeichneten sich in dem Protokoll auch: B. J. Wrangell, Ritterschaftshauptmann (Bernd Jean), Otto Fabian Wrangell, Landrath, Carl Wrangel von Kündes, Georg Gustav Wrangell, J. J. Wrangell, Carl Wrangell, Rettgert Johann Wrangell.³⁾

¹⁾ Bunge, Urk.-B. Th. I Nr. 478.

²⁾ Bunge, Urk.-B. Th. II Nr. 621.

³⁾ Russwurm, Geschichte der Familie Lode p. 30, 32, 33, 215.

Erich VI. Menved, König der Dänen, bestätigte 1318 seinen esthländischen Vasallen ihre Lehnsgüter, und in demselben Jahre d. d. Kolding belehnte dieser König diese Livländer mit ihren Erbgütern: etc. etc. die „von Wrangelle“ etc.¹⁾

Wenn auch keine ältere Urkunde bekannt, als 1277, in welcher ein „Wrangel“ genannt wird, so sei hiermit doch nicht gesagt, dass nicht etwa schon ein Jahrhundert früher, nämlich vor dem genannten Jahre, in Livland ein Wrangel vorhanden gewesen sein kann. Die nachfolgende Unterschrift, genommen aus königlichen der Stadt Reval erteilten Privilegien, weiset aus, welcher Gestalt damals in Dänemark gebräuchlich gewesen, dass die regierenden Könige, indem sie ein Land oder eine Stadt privilegirt, solche Privilegien durch die vornehmsten Herren, als die Rätthe des Reichs Dänemark, haben unterzeichnen lassen; wie denn auch aus allen diesen Unterschriften zu ersehen, dass fürstliche, gräfliche und andere Standespersonen, alle gleich, mit dem Prädikat „Herr“ betitelt worden, bis zuletzt die Eigenschaft dieser Herren mit den Worten „ac aliis Consiliariis nostris ex Regnis“ erklärt ward. Es kann hieraus nur geschlossen werden, dass alle diese Herren, welche solche Privilegien unterzeichnet und unterschrieben, Reichsrätthe gewesen, und sonach das Geschlecht von Wrangel schon damals in grossen Ehren und Würden gestanden, vor 600 Jahren in Dänemark gewesen und gleich den Fürsten von Rügen und Grafen von Ravensburg für Herren und Zeugen in den königlichen Privilegien titulirt, benannt und gesetzt wurden. Sie führten gleich diesen fürstlichen Personen auch das Prädikat und den Titel „Herr“.

In den von König Erich der königlichen Stadt Reval gegebenen Privilegien vom Jahre 1282 „Die Sanctorum Process. ex Martinianis“ findet sich die Unterschrift „praesentibus Dominis Comite Ottone de Ravensburg Regni Cancellario, et Petro Dapifero et Domino Johannes de Wrangel. In fidem testimonii subscripsit. Henrico Fonne, Civit. Reval de 28. Junii 1669.“

Wie Moritz von Wrangel, so wollen auch wir uns nun an die zuverlässigen Nachrichten über das Geschlecht Wrangel halten, welche in den Landesgeschichten anzutreffen und in den folgenden Nachweisungen und Tabellen angeführt sind.

Diese zeigen uns die Wrangelschen im letzten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts im Gefolge und als Vasallen der dänischen Könige und livländischen Oberhäupter; sie führen uns mit zunehmendem Licht von Generation zu Generation der ununterbrochen fortgehenden Genealogien dieses Geschlechts aus den Häusern Tolsburg, Ellistfer, Jesse, Royel, Addinal und Abellen. Die drei ersten Häuser sind als die Stammsitze anzusehen, von denen die Hauptverzweigungen ausgingen; wie sie selbst zu einander gehören, werden wir später sehen.

„Unter allen früheren Regierungen des ehemaligen Livlands erscheint das Geschlecht von Wrangel vor allen andern begütert und zahlreich, doch unter der schwedischen erreicht dasselbe in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts mit dem schwedischen Feldherrn Carl Gustav Wrangell (VI 6), welcher unstreitig einer der bedeutendsten Männer dieses Geschlechts war, den höchsten Gipfel seines Glanzes. Ob-

¹⁾ Toll, Briefe, dänischer Th. 1 p. 29 Nr. 34.

gleich auch später noch der Wirkungskreis dieses Geschlechts sich erweiterte, so schwinden doch Reichthum und Glanz in dem Masse, als die Anzahl der Theilnehmer sich vermehrte.“

„Wir sehen noch viele dieses Namens nach dem höchsten Ziele eines treuen Unterthanen streben, finden zwar sieben Feldmarschälle, Admirale, mehrere Reichsräthe, Generale und Obersten — einflussreiche bedeutende Männer, doch keinen Carl Gustav Wrangell, welcher alle Eigenschaften seiner ritterlichen Vorfahren in sich vereinigte.“

„Das Geschlecht Wrangel hatte sich zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts in Livland und Esthland bereits sehr stark ausgebreitet, denn in der für Schweden so unglücklichen Schlacht bei Pultawa (1709) fanden nicht weniger als 22 Wrangels, grösstentheils schwedische Stabsoffiziere, den Heldentod¹⁾ und eine grössere Anzahl gerieth in russische Gefangenschaft. Die Väter und Männer schmachteten in Sibirien, Greise und Kinder konnten keine Entschliessung fassen, sich ein neues Vaterland zu suchen. Erst nach zwölf Jahren kehrten die wenigen, die das Schicksal trotz aller Noth und Elend der damaligen Zeit erhalten hatte, aus der russischen Gefangenschaft in die geliebte Heimath zurück. Mehrere von ihnen wussten durch ihre früheren Verbindungen am schwedischen Hofe es möglich zu machen, dem alten Throne zu folgen. Sie verkauften ihre Güter in Livland und Esthland und gingen nach Schweden. Unsern Voreltern aber, welche als junge Männer in die Gefangenschaft gegangen waren, und die sich jetzt durch eine höhere Macht um Gesundheit, Muth und die schönsten Jahre ihres Lebens gebracht sahen, blieb kein Ausweg übrig. Mussten sie nun auch, um sich und die gealterten Ihrigen dem hereinbrechenden Mangel zu entreissen, die verheerten und verödeten Besitzungen ihrer Vorfahren in Livland und Esthland wieder antreten — auch dabei die Huld des grossen Eroberers dankbarlichst anerkennen, so konnten sie doch, als Männer von Ehre und Gefühl, die mit der Muttermilch eingesogene Beharrlichkeit ihrer Gesinnung für die alte Regierung nicht ablegen, und gerade dieser Hauptzug des wahren Edelmannes, feste Treue und Anhänglichkeit an dem angestammten Königshause, konnte ihnen bei der veränderten Sache nur hinderlich und ihren Unternehmungen ebenso nachtheilig werden, als derselbe, ihren moralischen Werth bestimmend, vormals die vorzüglich wirkende ihrer Beförderungen gewesen war. Man findet auch während der ganzen Regierung der ersten kaiserlichen Beherrscher des Hauses Romanow, selbst bis zu den letzten Jahren der glorreichen Regierungszeit der Kaiserin Elisabeth, keinen Wrangel, der ausser dem kleinen Wirkungskreise der Provinz und des häuslichen Lebens thätig erscheint. — Fast zwei Menschenalter mussten hier für dieses Geschlecht thatenlos verstreichen, ehe der Verdacht des fremden Siegers beseitigt, ehe die durch keine Macht sich gebietende Liebe der unter russischer Botmässigkeit anwachsenden Generation dem neuen Thron und huldreichen Monarchen zugewendet war. Erst in den letzten Jahren des siebenjährigen Krieges und in den späteren Türkenkriegen erschienen unter den kaiserlich russischen Fahnen einige Wrangell auf den blutigen Schlachtfeldern, in den ersten Stufen der kriegerischen Laufbahn bis zu den höchsten Stellen die seit Jahrhunderten diesem Geschlechte eigene Unerschrockenheit bewährend und dadurch sich vortheilhaft auszeichnend. Doch

¹⁾ S. Stjernmann p. 13; Rehbinder, Matrikel Nr. 442, wobei sich der letztere auf ein Buch des Kanzleirathes und Ritters Berch bezieht; nämlich: „Namakunige Swenske Herrars och Fruers Skåde penningas och Lefwernes beklagningas.“

wer von uns lieset nicht mit bewegtem Herzen auf den Marmortafeln im Rittersaale zu Reval das Namensverzeichniss derjenigen Wrangel, welche nur aus dieser kleinen Provinz im Jahre 1812 dem kaiserlichen Adler Alexanders des Gesegneten gefolgt waren.

Dankbarlichst die unsichtbare Hand verehrend — sagt Baron Moritz von Wrangell — welche nach ihrer Allmacht das Schicksal der Reiche und Geschlechter lenket, unterdrücken wir unsere Wünsche, unsere Hoffnungen, unsere Ansprüche an euch, ihr jungen, kraftvollen Männer dieses Namens, und als schönes Ziel eurer Bestrebungen sei das grosse Wort des schwedischen Reichsraths Wrangell, gesprochen im versammelten Reichsrath in Gegenwart des Königs und aller Grossen, ermutigend euch zugerufen: „Wann hat ein Wrangel seine Pflicht nicht erfüllt?“

Die meisten schwedischen und wohl auch russischen sowie preussischen Wrangels hatten sich dem Soldatenstande gewidmet, so dass allein unter dem Könige Karl XII. von Schweden 70 Wrangels in den Kriegen desselben gefallen sind.¹⁾

Ein fernerer Beweis hierzu wird uns dadurch gegeben, dass an dem Zuge nach Finnland vom 1. Juli bis 12. August im Jahre 1598, welcher gegen die Moscoviter für den König Sigismund und den Herzog Karl von Schweden unter den Befehlen des Herzogs Arvid Erikson unternommen ward, folgende Mitglieder der Familie von Wrangel sich betheiligten:²⁾

Johann Wrangel mit 2 Personen (II 41).

Rittmeister Moritz Wrangel mit 3 Personen (IV 12) unter vielen Adligen im Ganzen 250.

Es stellten für sich adlige Personen:

Otto Wrangel zu Kaw 2 Personen (XI 2).

Wilhelm Wrangel 2 Personen (XIII 2).

¹⁾ Nordberg, Misc.

²⁾ Gadebusch etc.

Immatriculationen.

Bei dem Uebertritt in schwedische Dienste wurde nie eine Erhebung in den Adelstand nachgesucht, sondern nur die Anerkennung oder Naturalisation, die ohne Schwierigkeit ertheilt worden sein mag. Nach der Naturalisations-Ertheilung fand auf der entsprechenden Ritterbank die Introdueirung statt, und erhielt der betreffende Adelstand eine Nummer.

Dagegen findet in Esthland, Livland und Kurland eine Adelsmatriculation statt, die dann erst zur Gemeinschaft der Ritterschaft berechtigt.

Infolge kaiserlich russischen Ukases vom 22. August 1729 ward von der edlen Ritterschaft zur Regulirung der livländischen Matrikel eine Commission verordnet, welche aus den Landräthen, dem Landmarschall und den Deputirten des dorpatschen, pernauschen, rigaischen und wendenschen Kreises und den Deputirten der edlen Ritterschaft bestand. Sie hatte die Instruction und Vollmacht, die von einer jeden Familie eingereichten Beweisthümer zu untersuchen und zu prüfen.

Nachdem sie diese Thätigkeit am 29. Juni 1747 zu Ende gebracht, bewerkstelligte sie die Rangirung der zu den Corps der livländischen Noblesse gehörig befundenen Familien in der Art, dass laut der der Commission ertheilten Instruction zuvörderst diejenigen Geschlechter, welche ihre Nobilisirung bis auf die heermeisterlichen Zeiten zurück datiren konnten, durch das Loos, und die übrigen Familien nach ihrer Ordnung rangirt wurden.

Die Familie Wrangell wurde der ersteren Kategorie der in den heermeisterlichen Zeiten des Indigenats im Herzogthum Livland erhaltenen Familien zugetheilt, und es zogen die Barone Wrangell die Nummer 41 und die adligen Wrangell die Nummer 42.

Am 20. Februar 1745 ward die gleichfalls bis auf die heermeisterliche Zeit zurückzuführende Familie derer von Wrangell aus dem Hause Tolsburg-Selcks, damals Erbsassen auf Lude, Sadjewo und Sontagk, bei Errichtung und Regulirung der erwähnten ordentlichen Adelsmatrikel, welche auf dem 1742 gehaltenen öffentlichen Landtage von der gesammten Ritterschaft approbirt und bestätigt worden, durch das Loos unter Nr. 40 placirt und rangirt.

Die von Wrangel aus dem Hause Ellistfer wurden unter Nr. 41 placirt.

Infolge Eingabe vom 15. Januar 1745 wurden die Wrangell aus dem Hause Jesse, Huër, Koyell, Kodill und Pedua aufgenommen.

Den 29. December 1806 ward das Adelsattest für die Familie sub Nr. 294 vol. XLIX den R. R. ertheilt.

Weiter geht aus dem Protokoll der Matrikel-Commission vom 12. Juni 1746 hervor, dass

1. Ein Descendent dieser Familie — Reinhold Wrangell aus dem Hause Addinal — am 28. October 1680 von Karl XI. in den schwedischen Freiherrnstand erhoben wurde; diese Familie ist aber erst 1731 sub Nr. 199 der Freiherrnbank auf dem Stockholmer Ritterhause introducirt worden. Eine Bestätigung als Baron fand durch kaiserlichen Ukas vom 17. October 1885 statt.
2. Hermann Wrangell aus dem Hause Ludenhoff wurde am 8. October 1653 von der Königin Christine in den schwedischen Freiherrnstand erhoben und 1664 sub Nr. 55 der Freiherrnbank auf dem Stockholmer Ritterhause introducirt.
3. Carl Michael von Wrangell, ursprünglich aus dem Hause Itfer, später Tolks, Generalmajor und Ritter, ist in Gemässheit des Ukases vom 17. März 1833 infolge der producirten und im ritterschaftlichen Protokoll vom 12. September 1834 notirten Briefe unter die freiherrliche Branche dieser Familie notirt worden.

Auf Grund des Berichts des esthländischen Ritterschaftshauptmanns vom 2. Juni 1855 sub Nr. 1614 und 1615 wurde laut Ukas vom 17. October 1855 ad Nr. 620 die Familie Wrangel von der esthländischen Adelsversammlung in die Baronsliste aufgenommen. Bestimmend dafür war, dass die aus den Häusern Ellistfer, Ludenhoff, Addinal und Lagenä hervorgegangene Familie Wrangel, sowie die Wrangels aus den Häusern Itfer, Tolks, Herkül etc. schon vor der Einverleibung der Ostseeprovinzen in Russland in die örtlichen Adelsmatrikel aufgenommen waren und den Barontitel in Russland schon vor der Bestimmung des Ministercomités vom 7. März 1833 in öffentlichen Akten geführt haben.

Nach diesen Prüfungen ward verfügt, jetzt in die esthländische Baronsliste aufzunehmen: „Die Familie Wrangell aus den Häusern Ellistfer, Ludenhoff, Addinal und Lagenä, die Wrangell aus den Häusern Itfer, Tolks und Herkül.“

Von der Branche von und Baron Wrangel aus dem Hause Sontagk, Addinal, Fall, aus Livland, Esthland und Kurland sind verschiedene Zweige in Schweden introducirt worden.

- 1652 unter Nr. 13 als Grafen zu Salmis; †
- 1664 unter Nr. 55 als Freiherren zu Ludenhoff; in Schweden †
- 1680 Freiherr zu Addinal — nicht introducirt; †
- 1684 unter Nr. 41 als Freiherren zu Lindeberg;
- 1693 unter Nr. 37 Grafen zu Addinal; †
- 1742 unter Nr. 1859 von Fall; †
- 1776 unter Nr. 2092.

Die Freiherren und Grafen Wrangel, welche aus Kurland stammen, führen das Wappen der schwedischen Freiherren zu Lindeberg, ohne von diesen abzustammen.

Die in den Niederlanden lebenden von Wrangel, welche sich „Freiherren zu Lindeberg“ nennen, stammen wahrscheinlich von der schwedischen freiherrlichen Branche aus dem Hause Lindeberg ab.

Der in Schweden als adelig mit dem Zunamen „zu Sag und Waschel“ 1731 unter Nr. 1850 introducirte Zweig, sowie die 1723 unter Nr. 1770 introducirte Familie gehören zu dem Zweige Jesse. Beide sind ausgestorben.

Ferner sind noch als Freiherren introducirt 1752 unter Nr. 292, sodann auch als Freiherren 1776 unter Nr. 279, als Grafen 1776 unter Nr. 93, 1779 unter Nr. 99; beide waren blühend. Alle diese letztgenannten Branchen, ebenso auch die adelige Nummer 1770 führen den Zunamen „zu Sausis“.

Von den „von Wrangel“ aus dem Hause zu Sag und Waschel Nr. 1850 stammen die Freiherren Wrangel von Brehmer (introducirt 1776 unter Nr. 268); sie blühen noch jetzt.

Gegenwärtig befinden sich an männlichen Mitgliedern in allen Linien:¹⁾

in der freiherrlichen Linie Wrangel von Brehmer (Nr. 268)	mit 9
„ „ adligen Linie Wrangel (Nr. 2092)	5
„ „ gräflichen Linie Wrangel (Nr. 99)	7
„ „ freiherrlichen Linie Wrangel (Nr. 41) zu Lindeberg	4
„ „ freiherrlichen Linie Wrangel (Nr. 279) zu Sausis	7
„ „ gräflichen Linie Wrangel (Nr. 93) zu Sausis	5
„ Russland Linien Wrangell (Nr. 55) zu Ludenhoff, Maydel und Lagena	40
„ Preussen	11

Summa mit 88

mit mehreren weiblichen Mitgliedern.

In Schweden werden fünf Geschlechter von Wrangel angenommen; welche sämtlich aus Esthland stammen:

1. Wrangel von Addinal;
2. Wrangel von Ellistfer, Lindeberg, Salmis;
3. Wrangel von Fall;
4. Wrangel von Sag und Waschel;
5. Wrangel von Sausis (Sauss).

Baron Toll nimmt in seinen ritterschaftlichen Tabellen drei Hauptstämme in Reval an:

1. Addinal, Ellistfer, Lindeberg, Ludenhoff: I, A bis E;
2. Jesse und Itfer, Sag, Tolks, Sauss, Maydel, Tois: F—J;
3. Rojel, Jense, Ruil, Sicklecht: K.

Die aus Kurland stammende und nicht in Reval, sondern in den ritterschaftlichen Matrikeln zu Mitau verzeichnet stehende preussische Branche führte von Toll nicht, und wir haben ihr daher den Buchstaben „L.“ beigefügt.

¹⁾ Arndt, Archiv Th. II p. 65; Stjernmann, Matrikel I.

Wenn wir auch eine andere Verzweigung in den folgenden Stammtafeln angeben, und zwar wie sich solche von dem älteren Stamme nach und nach getrennt, und diese Stammtafeln mit Nr. I bis XX nummeriren, so haben wir doch bei jeder Tafel noch Buchstaben hinzugefügt, wie sie früher angenommen worden sind und bisher in den Matrikeln gebraucht wurden.

Den in Abtheilung I enthaltenen Nachrichten über das Herkommen und den Adel des Geschlechts von Wrangel ist noch hinzuzufügen, wann die verschiedenen Zweige des unter Nr. 41 und 42 der livländischen Adelsmatrikel einverleibten freiherrlichen Geschlechts zu ihrer freiherrlichen Würde gelangt sind. Jedoch ist zuvörderst zu bemerken, dass nicht alle von Hupel¹⁾ und Gadebusch²⁾ aufgeführten Baronisirungen hierher gehören.

Von diesen Standeserhebungen wurden in Schweden

naturalisirt	8 Mitglieder
in den Freiherrnstand erhoben	12 „
in den Grafenstand erhoben	4 „

Von den freiherrlichen Linien gehört diejenige in die livländische Matrikel,³⁾ welche mit Hermann, Hermanns Sohn, von Wrangel auf Ellistfer beginnt und in den späteren Stammtafeln ad Tab. VIII 1 mit „Baron“ bezeichnet ist.

Endlich ist noch Fabian von Wrangel aus dem Hause Jense zu erwähnen, welcher den 6. Januar 1709 vom Könige Karl III. von Spanien, nachherigem Kaiser Karl VI., in den spanischen Grafenstand erhoben worden. (Tab. XVIII 42.)

Von den bei Gadebusch⁴⁾ und auch bei Hupel⁵⁾ erwähnten Erhebungen in den Freiherrnstand ist, wie uns Moritz von Wrangell in seinen hinterlassenen „Darstellungen“ auseinander setzt, die des Anton Johann Wrangell vom Jahre 1747 fortzulassen. Diesen finden wir hier dem esthländischen Geschlecht Wrangell aus dem Hause Jesse zugetheilt, von welchem jedoch zur livländischen Adelsmatrikel nur ein noch dazu nicht freiherrlicher Zweig unter Nr. 346 (seit 1818) gehört, der in gar keinem nachweislichen Zusammenhang mit dem unter Nr. 41 und 42 immatriculirten freiherrlichen Geschlecht steht.

Ausserdem erwähnt Hupel noch zwei Baronisirungen, welche nach der oben erwähnten „Darstellung“ gleichfalls nicht hierher gehören und zwar: als erste die der beiden Brüder Friedrich Ulrich und des Andreas Reinhold Wrangell vom Jahre 1776, welche aber ebenfalls als zu einem in Livland nicht immatriculirten Zweig des esthländischen Geschlechts aus dem Hause Jesse gehörig erwähnt werden; ferner als zweite die eines Johann Wilhelm Wrangell vom Jahre 1765, welcher weder zu dem Geschlecht Nr. 346 noch zu dem Geschlecht Nr. 41 und 42 gehört. Wenigstens ist der genealogische Zusammenhang mit einem dieser beiden Geschlechter nicht nachweislich.

¹⁾ Hupel, N. M. Stück 15, 16, 17.

²⁾ Gadebusch, Geschichte des livländ. Adels I 3. Hauptstück 36.

³⁾ Rehbinder, Matrikel; Livländische Adelsmatrikel.

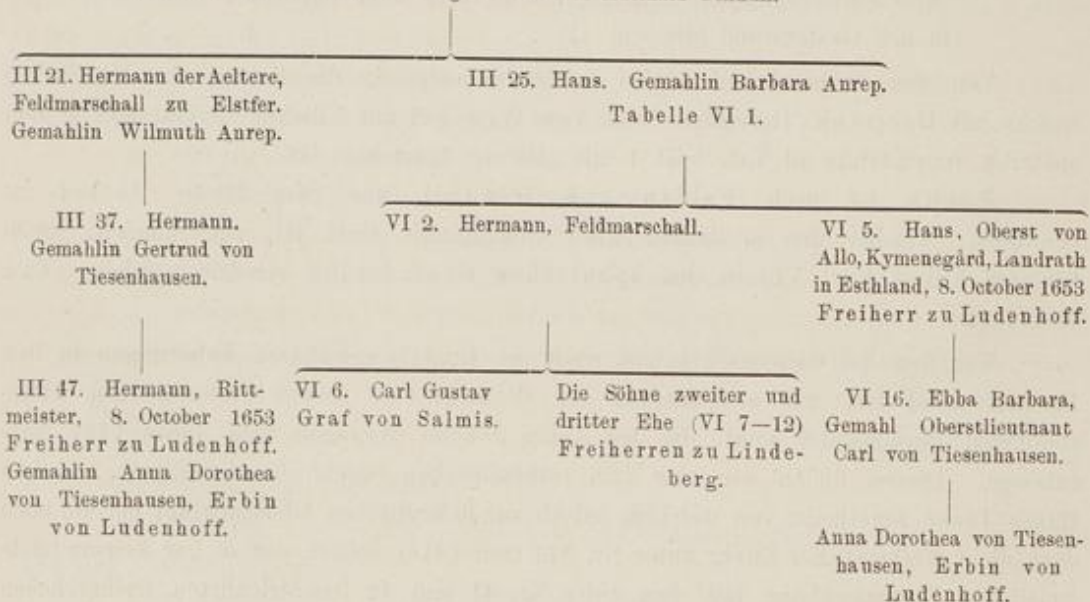
⁴⁾ a. a. O. § 2.

⁵⁾ a. a. O. p. 353.

Nach diesen nothwendigen Ausscheidungen bleiben nur drei Erhebungen in den Freiherrnstand übrig, die das hier in Rede stehende Geschlecht Wrangel betreffen und welche wir chronologisch hier folgen lassen:

Erstens wurden im Jahre 1653 in den schwedischen Freiherrnstand erhoben und im Jahre 1664 introducirt die beiden Seitenverwandten: Hans Wrangel, esthländischer Landrath, Erbherr auf Allo, Lude, Fellin und Kymenegård, ein Enkel des Hermann Wrangell von Tolsburg, Ellistfer und Allo und der Alheit Uexküll von Riesenberg (VI 1); ferner Hermann Wrangell, Erbherr auf Ellistfer, Sadjerw, Warrol, Rösthof und Schloss Lude in Livland, Jerwakant, Nömküll, Selks und Tolsburg in Esthland, Wisok mit Rostowa, Petrowa, Grabowa und Flarewitz in Ingermanland, ein Urenkel desselben Ahnherrn. (Tab. VIII 1.) Sie sollten sich schreiben: „Freiherrn zu Ludenhoff“. ¹⁾ Nachstehende Uebersicht möge zur Erläuterung dienen:

Tabelle III 15. Hermann Wrangel. Gemahlin Adelheid Uexküll.



Das freiherrliche Geschlecht Wrangell zu Ludenhoff, welches im Jahre 1664 unter Nr. 55 unter die Freiherren des schwedischen Ritterhauses introducirt wurde, starb in Schweden mit dem Freiherrn Gabriel Adolph Wrangell aus.

Im Jahre 1661 entstand ein Streit zwischen dem Oberstlieutenant Baron Hermann Wrangell (Tab. VIII 1) und dem schwedischen Reichs-Admiral Graf Carl Gustav Wrangell (Tab. VI 6) als Verklagten wegen der Freiherrnschaft Ludenhoff und deren Titel in Schweden. Solcher ward unter dem 6. December 1661 dahin entschieden, dass dem Oberstlieutenant Baron Hermann Wrangell die Freiherrnschaft Ludenhoff zukomme und selbiger hierin des Freiherrntitels unbehindert sei und zwar ganz nach den Bedingungen und Conditionen, wie solche durch die Königin Christine in ihrem Briefe vom 8. October 1653 gegeben worden.

¹⁾ Gadebusch, a. a. O. § 2; Wrangell, Darstellung; Hupel, a. a. O. pag. 348 ff.

Am 22. Mai 1655 erkannte König Carl Gustav die besagte Freiherrnschaft mit dem Titel dem Grafen Carl Gustav Wrangell und dessen männlichen Brusterben zu und erklärte aus besonderer Gunst und Gnade, dass der wohlbelumdete Graf und seine echten männlichen Brusterben nicht allein unbehindert den Namen und Titel besagter Freiherrnschaft Ludenhoff führen solle, sondern auch in dem Falle, dass das Recht des Oberstlieutenants Hermann Wrangell und seiner echten männlichen Brusterben expirirt und zu Ende sei, der Graf und seine echten Brusterben die oft bemeldete Freiherrnschaft Ludenhoff mit deren Zugehör wirklich antreten und gebrauchen solle.

Graf Carl Gustav Wrangell hatte zwar fünf Söhne, allein sie verstarben sämtlich vor dem Vater, so dass mit dem Reichs-Admiral sein Zweig erlosch. Sonach trat der Oberstlieutenant Hermann Wrangell in den vollen Genuss und den Titel der Freiherrnschaft zu Ludenhoff.

Zweitens wurden am 21. März des Jahres 1654 in den schwedischen Freiherrnstand erhoben und introducirt die fünf Söhne des Feldmarschalls Hermann Wrangell (VI 2), nämlich Carl Gustav (VI 6), (bekannt als der Feldherr Wrangell durch seine Theilnahme am dreissigjährigen Kriege), obgleich er schon 1651 schwedischer Graf geworden war; Johann Moritz, Generalmajor, Adolph Hermann, Oberst, Johann Friedrich und Wolmar, Generalleutenant und Erbherr auf Oberpahlen, Odenpäh, Wrangelshof, Boglösa und Svinesund. Sie sollten sich schreiben: Freiherren zu Lindeberg.¹⁾

Drittens wurden am 28. October des Jahres 1680 in den schwedischen Freiherrnstand erhoben und introducirt die beiden Brüder Dietrich und Reinhold Wrangel, Söhne des Hermann Wrangel, Erbherrn auf Addinal und der Beate Wachtmeister aus Poll. Es ist nicht gesagt, dass sie wie die anderen Freiherren die Weisung erhalten hätten, sich nach einem Stammhause zu nennen.²⁾

Die Location der in die livländische Matrikel aufgenommenen Freiherren von Wrangell unter denjenigen Familien, die zu heermeisterlichen Zeiten das Indigenat in Livland erhalten hatten, war bereits im Jahre 1747 und zwar unter den Nummern 41 und 42 erfolgt.³⁾ Nur ist hier zu bemerken, dass bei Nr. 42 irrthümlich das Prädikat „Baron“ weggelassen ist, da der diese Nummer bildende Zweig (beiläufig aus dem Hause Addinal) von dem soeben genannten im Jahre 1680 baronisirten Reinhold Wrangell abstammt.⁴⁾

Wie die oben erwähnten drei freiherrlichen Stämme des unter Nr. 41 und 42 immatriculirten Geschlechtes Wrangel genealogisch unter einander zusammenhängen, wird sich sofort aus der tabellarisch genealogischen „Uebersicht der Verzweigungen der Familie von Wrangel“ ergeben.⁵⁾

Was die noch älteren Spuren des Geschlechtes Wrangel betrifft, so stehen sie ausserhalb des stetigen genealogischen Zusammenhanges, und wenn anfangs noch an die Möglichkeit geglaubt wurde, dass sie auch auf das in Rede stehende Geschlecht Nr. 346

1) Gadebusch, a. a. O. § 2; Hupel, a. a. O. p. 346 ff.; Wrangell, Darstellung.

2) Gadebusch, a. a. O. § 2; Hupel, a. a. O. p. 350 ff.

3) Vergl. Hupel a. a. O. Stück 7 p. 95 und 98.

4) Wrangell, Darstellung.

5) Siehe Allgemeine Stammtafel.

Bezug haben könne, so ist selbst dieser letzte Schein der Möglichkeit durch die gründliche und umfangreiche Brieflade des Baron von Toll geschwunden. Uebrigens lässt schon Moritz von Wrangell diese Beziehungen in einer von ihm ausgearbeiteten „Darstellung über die in Livland nicht immatriculirten Zweige seines Geschlechts“ dahin gestellt sein.¹⁾

Ferner ist zu bemerken, dass ein grosser Theil der Nachkommenschaft des Stammvaters von Anton Otto Wrangell aus dem Hause Maydel in Esthland, welcher als der einzige seines Stammes in die livländische Adelsmatrikel im Jahre 1818 aufgenommen worden ist, hier, wo zunächst die Angehörigkeit zur livländischen Adelsmatrikel entscheidet, gar nicht in Betracht kommen kann.

Vielmehr kann es hier nur auf den Nachweis des genealogischen Zusammenhanges des genannten Anton Otto mit dem Stammvater des Geschlechts Moritz ankommen. Diesen Nachweis wird die unter 2 mitgetheilte tabellarisch-genealogische Uebersicht (ein getreuer Auszug aus der obenerwähnten Ausarbeitung des Freiherrn Moritz Wrangell) geben. Diese Uebersicht beginnt mit Mauritz Wrangel (Tab. IV 1), Erbsass auf Jesse und Itfer in Esthland, dessen erste Gemahlin Catharina von Wrangel (IIA 20) und zweite Gemahlin Anna von Tiesenhausen war, und setzt sich mit dessen Sohn Mauritz und Enkel Tönnies Wrangel fort.

Das hier in Rede stehende Geschlecht Wrangell erscheint insofern bei seinem ersten Auftreten in unzweifelhaft adeliger Qualität, als der Sohn des Stammvaters, welcher zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts gelebt zu haben scheint, Landrath in Esthland gewesen ist und überdies Erbherr auf Jesse genannt wird. Das Datum der Nobilirung liegt also jedenfalls jenseits der nachweisbaren genealogischen Anfänge, denn auch der Stammvater wird bereits stillschweigend als zum Uradel gehörig angenommen. Während voller drei Jahrhunderte, nämlich während des sechszehnten, siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, blieb der hier in Betracht kommende Zweig in Esthland einheimisch und besitzlich, bis endlich der dimittirte Rittmeister Anton Otto Wrangell zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts sich in Livland niederliess und im Juni 1818 auf öffentlichem Landtage der livländischen Adelsmatrikel einverleibt wurde.²⁾

Die Zweige des Geschlechts Wrangel, welche nicht nur in Schweden, sondern auch in Spanien den Freiherrn- respective Grafenstand erworben haben, gehören jedoch nicht zur livländischen Adelsmatrikel.

Schliesslich bliebe noch der kurländische Zweig zu erwähnen, der indessen in Kurland nicht immatriculirt worden und dessen genealogischer, tabellarischer Zusammenhang mit den matriculirten Geschlechtern Wrangel Nr. 41 und Nr. 42 aus Tabelle II ersichtlich ist und mit Heinrich Wrangel (Tab. IIA 5) beginnt, welcher sich 1474 Alt-Wrangelshof (Abellen) im Kreise Trikaten kaufte.³⁾

¹⁾ Man lese das Bezügliche in dem die Matrikel 41 und 42 betreffenden Heft bei Baroness C. von Wrangell in Walk nach.

²⁾ Vergl. Wrangells bezügliche Darstellung und ausserdem dessen Vaterländische Adelsgeschichte I 125.

³⁾ Bis jetzt war die Meinung in der Familie von Wrangel vertreten, dass dieser Zweig, das sogenannte „Haus Abellen“, von Heinrich Wrangel (Tab. III 10), Sohn des Hans Wrangel auf Ellistfer mit seiner Ehegattin Magdalena Uexküll, abstamme. Dem Verfasser wollte die Annahme wegen der Lebenszeit dieses Heinrich — 1523, 1524 — nicht einleuchten und er richtete daher bei seiner Anwesenheit in Reval, Riga und Mitau auch sein Augenmerk auf diesen Punkt. Zu seiner Freude fand er in „Hagemelster I p. 282“ und in „Buchholz Collectaneen“ (ein in Riga bekannter hervorragender Genealoge, dessen bedeutender Nachlass in der Stadtbibliothek zu Riga aufbewahrt wird) eine Notiz, aus welcher hervorgeht, dass nur der oben in Tabelle II genannte Heinrich der gesuchte Stammvater sein kann.

Ueber diesen von Heinrich von Wrangel (Tab. IIA 5) auf Abellen abstammenden Zweig sei zunächst angeführt, dass es nicht bestimmt nachzuweisen ist, von wann ab dieser Zweig der Familie dasselbe Wappen führt, wie die Freiherren Wrangel zu Lindeberg. Es war dieses Wappen dem General Ernst von Wrangel auf besonderes Verlangen von der kurländischen Ritterschaftsbank etwa um das Jahr 1750 zugestellt mit dem ausdrücklichen Vermerk, „dass dieses Wappen seinem Familienzweige zukomme“. Infolge dessen führten die Nachkommen vom obigen General Ernst von Wrangel auch das Freiherrn-Prädikat.

Als im Jahre 1853 in Preussen eine Verordnung erging, derzufolge ein jeder, welcher den Adel führe oder sich „Freiherr“ oder „Graf“ nenne, seine Berechtigung dazu nachweisen solle, wurde auch der damalige Senior der Familie, der General der Cavallerie Friedrich von Wrangel (XX 58) aufgefordert, darüber zu berichten.

Auf Grund von Dokumenten, die mangels eines formellen Adelsbriefes eingereicht wurden, ward dem Zweige mittels Allerhöchster Cabinetsordre vom 29. September 1853 das Recht zugesprochen, sich des Freiherrn-Prädikats zu bedienen.¹⁾

In betreff der Schreibweise des Namens sei endlich erwähnt, dass sich die ältesten Mitglieder dieses Geschlechts zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts immer „von Wrangle“ schrieben. Im vierzehnten Jahrhundert wird das letzte e bisweilen in l verwandelt und es tritt die Schreibweise „Wrangell“ auf. Im siebzehnten Jahrhundert schreiben sich viele Mitglieder mit einem l „Wrangel“.

Selten trifft man in den Urkunden die Schreibweise Wranglehe, Vrangle, Wrangle, auch wohl Frangen, Frangel, Vranghel; ja es kommt wohl mitunter vor, dass sich ein und dieselbe Person verschieden schreibt.

Die Schreibweise des Namens Wrangel mit einem l ist in den früheren Zeiten gewöhnlich gewesen; es finden sich aber schon während der ordensmeisterlichen Regierungszeit, und zwar seit 1530, Unterschriften mit ll.

In den schwedischen Matrikeln ist der Name fast durchgängig „Wrangel“ geschrieben, doch haben demungeachtet beide Schreibarten in Livland und Esthland stattgefunden, und in der neueren Zeit scheint das ll bei den russischen Branchen durchgängig angenommen zu sein. Im allgemeinen sei daher bemerkt, dass sich nach dem jetzigen Gebrauche die schwedischen, preussischen und holländischen Mitglieder „Wrangel“ und die russischen Mitglieder „Wrangell“ schreiben.

Um eine weitläufige Auseinandersetzung der Verzweigungen der verschiedenen Häuser und Linien des ganzen Geschlechtes von Wrangel zu umgehen, haben wir eine Uebersicht des Zusammenhanges sämtlicher zwanzig Linien (A I bis L) beigefügt, auf welche hierdurch verwiesen wird.

¹⁾ Das Original befindet sich im Besitze der Familie von Wrangel in Kurkenfeld und ist mit dem in Farben gesetzten Wappen auf Tafel III identisch.

